Malchower Tageblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow und für die amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und die Inselstadt Malchow

97. Jahrgang | Malchow, Sonnabend, den 26. Juni | Nr. 07/2021

Ausschulung der Fleesenseeschule in der Stadtkirche

Als Vertreter der Stadt habe ich den Absolventinnen und Absolventen aller Abgangsklassen Grüße und Wünsche zur Ausschulung übermittelt. In einer feierlichen Zeremonie in der Stadtkirche haben Lehrer*innen und Schüler*innen voneinander Abschied genommen. Sie finden nachfolgend einen Auszug aus meinen Grußworten.

„Liebe Schülerinnen und Schüler der Fleesenseeschule, liebe Eltern und Großeltern, sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,

als Schulträger überbringe ich Ihnen, den Absolventen des Jahrganges 2021, die herzlichsten Glückwünsche im Namen der Inselstadt Malchow.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, viel Erfolg, Gradlinigkeit und Beharrlichkeit bei Ihren weiteren Entwicklungsschritten in die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

Nun also ist es vollbracht, heute gibt es die Zeugnisse. Doch was waren das für diesen Jahrgang für Monate, ja Jahre. Sie waren von Kummer und Sorgen geprägt. Wie soll ich lernen? Wird es Prüfungen geben? Wenn, unter welchen Voraussetzungen? Wie geht es danach weiter mit der Berufsausbildung oder dem Studium? Durch Corona war das Lernen für Sie beinahe unmöglich. Zumindest in der gewohnten Art und Weise. Selbststudium, Distanzunterricht, Aufgaben per ‚itslearning', Videokonferenzen, das sind nicht nur Begriffe, an die wir uns erst gewöhnen mussten, das sind Begriffe die für eine Zäsur des Lernens stehen. Für Lehrer und Schüler gleichermaßen. Es wurde Ihnen damit viel abverlangt, aus meiner Sicht oft zu viel. Sie mussten schneller erwachsen und selbständig werden, als viele Jahrgänge vor Ihnen! Und doch können Sie aus dieser Situation und aus diesen Umständen auch viel Positives ziehen, vor allem Stärke und Selbstbewusstsein für die Zukunft. Nicht aufgeben, nichts geschenkt haben wollen, kämpfen für die eigenen Ziele. Das ist gut so, bewahren Sie sich das. Der Tag heute zeigt, die schweren Zeiten haben Sie erfolgreich gemacht, Sie stehen hier und erhalten Ihre Zeugnisse!

Wenn ich als Arbeitgeber die Auswahl treffen müsste, wen ich einstelle, dann doch wohl denjenigen, der gelernt hat, sich unter diesen schwierigsten Bedingungen selbstständig durchzubeißen.

Liebe Absolventinnen und Absolventen des Jahrganges 2021, lassen Sie Ihre Träume in den Himmel wachsen, erobern Sie die Welt und greifen Sie nach den Sternen. Doch vergessen Sie auch nicht Ihre Wurzeln.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg auf den nächsten Schritten in eine sichere Zukunft!

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Gruppenfoto vor der Stadtkirche *Foto: Torsten Krüger*

Aus dem Inhalt

Hort ..... S. 2
Volksfest 2021 ..... S. 25/27
Sternenbeobachtungsplatz ..... S. 28
Kultur- und Sportring e. V. ..... S. 30-31

www.pixabay.com

Zuhause in Malchow - Sechs Jahre im Amt und motiviert wie nie

Jeden Tag fahre ich gern zur Arbeit. Bei schönem Wetter, wie in den letzten Wochen, gerne per Rad.
Dabei erfreue ich mich an unserer schönen Stadt und wie schön gepflegt sie aussieht. Überall wird gebaut, überall entwickeln wir uns weiter. Es ist schön, daran so großen Anteil zu haben und ich bedanke mich bei allen Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der Stadtvertretung für die Unterstützung und tolle Arbeit.
Sie, liebe Leserinnen und Leser haben mir ermöglicht, den schönsten Dienst in und an meiner Heimatstadt leisten zu können, als Sie mir am 10. Mai 2015 Ihr Vertrauen schenkten.
Natürlich gibt es noch viel zu tun, läuft nicht alles so, wie ich mir das wünsche und natürlich können wir nicht alles richtig machen. Aber wir machen es so gut wie möglich und wir werden immer besser! Und wie schnell vergisst man, wie es einmal aussah, als ich das Amt übernommen habe. Schnell wird jede Verbesserung selbstverständlich. Doch nichts wurde übergeben, kaum etwas war schon wirklich vorbereitet.

An dieser Stelle habe ich darum schon das eine oder andere Mal berichtet, welche Erfolge wir gemeinsam in den letzten sechs Jahren erzielt haben. Bei Amtsantritt im Jahr 2015 gab es weder eine Kämmerin noch eine geordnete Amtsübergabe des damaligen Bürgermeisters. So mussten wir allein beginnen, die fälligen Bilanzen und Jahresabschlüsse seit 2012 für die Stadt, das Amt und die Gemeinden zu erstellen. Dann haben wir parallel zum Beispiel mit umfangreichen Straßenbaumaßnahmen begonnen, die Entwicklung von Baugebieten angeschoben und Investoren in die Stadt geholt. Unsere Industriebrachen werden endlich aufgewertet und es entstehen neue Arbeitsplätze. Durch den neuen Hort des Trägerwerks für soziale Dienste (twsd) konnten wir in kürzester Zeit den Eltern, Lehrern und ca. 130 Kindern große Betreuungssorgen nehmen und entwickeln jetzt einen Schulcampus an der Goetheschule. Das Klosterareal, das Strandbad mit Promenade, die Umrüstung auf LED-Beleuchtung in weiteren Straßen im gesamten Stadtgebiet sind in Arbeit. Das verlassene und verwahrloste Hafenareal haben wir wieder zum Leben erweckt.

Auch die Sanierung von wichtigen privaten Gebäuden haben wir gefördert. Die Kreuzung Kirchenstraße/Mühlenstraße ist ein tolles Beispiel dafür oder die alte Tuchfabrik.
Sich so wie Sie oder ich, an diesen Erfolgen zu erfreuen, gelingt nicht jedem Zeitgenossen. Insbesondere denen natürlich nicht, die seit 2015 hofften, alles geht vor die Hunde. Aber der Lauf der Welt ist anders, sie dreht sich weiter, sie entwickelt sich weiter. Auch in Malchow ist das natürlich so.

Wenn Sie also negative Dinge aus der Verwaltung hören oder lesen, dann ist das wohl der Natur der Sache geschuldet und hat zumeist mit der Wahrheit wenig zu tun. Nehmen Sie es als das, was es für die meisten anderen auch ist, Wahlwerbung und Stänkerei.
Was könnten wir alles erreichen, wenn wir alle am gleichen Strang ziehen und konstruktiv um die Sachen streiten würden.
Ich für meinen Teil freue mich auf die nächsten Aufgaben und auf die Unterstützung aller, denen es wirklich um Malchow geht.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Hort im Clara-Zetkin-Ring 4a

Jedes Gebäude benötigt eine eigene Hausnummer. Unser neuer Hort hat sie inzwischen auch erhalten. Es ist die Nummer 4a. Kinder und Verantwortliche können es kaum erwarten, dass sich die Türen des Horts zum neuen Schuljahr öffnen.
Zum Redaktionsschluss waren bereits die Fußböden eingebracht und die Fußbodenheizung trocknete das Gebäude. Dann können Beläge eingebracht und die Wandfarben angebracht werden, ehe final die Ausstattung durch den Träger, das twsd selbst, eingeräumt wird. Im Außenbereich erfolgten bereits Aufräumarbeiten und als nächstes wird der „Laubengang“ montiert. Es gibt also noch einiges zu tun, aber mit dem neuen Schuljahr werden dann 128 glückliche Kinder und Eltern einen neuen, komfortablen Hortplatz, direkt auf dem Schulgelände, besitzen.
Wie ich erfahren habe, wird derzeit an einer öffentlichen Präsentation gearbeitet. Wie diese dann aussieht, lassen Sie sich überraschen.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Anwohnerversammlung „Alte Ziegelei“

Wie von Investor und Verwaltung zugesagt, gab es vor der öffentlichen Beteiligung eine spezielle Beratung mit den Anwohnern. Sie fand bereits im Mai statt und es waren 22 Teilnehmer*innen anwesend, die sich ausführlich die Einzelheiten des Projektes und die Überlegungen der Planungen erläutern lassen haben.
Es wird ein Feriendorf entstehen, ähnlich wie in Linstow. Der alte Ringofen, der unter Denkmalschutz steht, wird erhalten und in das Nutzungskonzept integriert. Sehr schön fanden die Anwohner dabei die Idee, mit regionalem Fisch und einer eigenen kleinen Brauerei, exklusives Urlaubsflair zu schaffen. Ein kleiner Hafen für Ruderboote und ein Wassertaxi ist auch vorgesehen. Sehr zufrieden zeigten sich die Teilnehmer*innen darüber, dass der Investor auf ihre Wünsche und Bedenken eingegangen ist und über das gesetzlich geforderte Maß hinaus den Anwohnern zugesichert hat, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
Die deutliche Mehrheit der Anwohner*innen zeigte sich beeindruckt vom Projekt und freute sich, dass sich der Zustand an der alten Ziegelei in absehbarer Zeit verbessert.
Die nächsten Schritte sind nun eine Vorbeteiligung der Behörden, ehe das Projekt dann der allgemeinen Öffentlichkeit per Auslegung zur Kenntnis und Stellungnahme vorgelegt wird.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Wir gratulieren in der Inselstadt Malchow

zum 70. Geburtstag

Herrn Ronald Zuppa	am 05.07.2021
Herrn Gerhard Julke	am 06.07.2021
Herrn Edgard Felgenheuer	am 08.07.2021
Frau Renate Siggelow	am 09.07.2021
Frau Viktoria Wittmann	am 10.07.2021
Frau Barbara Lüdders-Bruß	am 12.07.2021
Frau Frauke Neske	am 19.07.2021
Herrn Gernot Burzinski	am 21.07.2021
Herrn Wolfgang Bednarek	am 21.07.2021
Herrn Peter Rinau	am 22.07.2021

zum 75. Geburtstag

Frau Rita Wilk	am 01.07.2021
Herrn Dieter-Otto Last	am 05.07.2021
Herrn Klaus-Jürgen Sorge	am 11.07.2021

zum 80. Geburtstag

Herrn Manfred Bartz	am 28.06.2021
Herrn Dr. Klaus Drawe	am 07.07.2021
Frau Helga Sieron	am 21.07.2021
Frau Erna Ott	am 21.07.2021

zum 85. Geburtstag

Frau Isolde Broer	am 05.07.2021
Herrn Günter Pralow	am 22.07.2021

Das Fest der
diamantenen Hochzeit
feierte
am 16.06.2021
das Ehepaar
Sabine und Erhard Maier.

Dazu gratulieren wir im Namen der Inselstadt Malchow herzlich.

René Putzar
Bürgermeister

Rickert Reeps
Präsident der Stadtvertretung

Wir gratulieren in den Gemeinden

Hallo liebe Frau Gertrud Kolz,

keiner wollte es glauben,
aber wahr,
am 03.07.2021 wird unser
Seniorenmitglied 100 Jahr!
Denn 100 Jahre sind es wert,
dass man sie besonders ehrt.
So ist das Gesetz auf Erden,
dass wir alle älter werden.
Gesundheit, Glück und
wenig Schmerzen,
das wünschen wir dir
von Herzen.

Renate Spillmann
Rentner-Club-Penkow

Alt Schwerin

am 06.07.
Frau
Schönberger, Irene — zum 85. Geburtstag
am 31.07.
Herrn
Porath, Günther — zum 70. Geburtstag

OT Jürgenshof
am 10.07.
Herrn
Machnicka, Friedrich — zum 80. Geburtstag

OT Glashütte
am 08.07.
Herrn Gerbsch, Peter — zum 70. Geburtstag

Fünfseen

OT Rogeez
am 23.07.
Herrn Suckow, Heinz — zum 85. Geburtstag

Göhren-Lebbin

am 12.07.
Frau
Cimander, Monika — zum 70. Geburtstag

OT Wendhof
am 17.07.
Frau
Preljanski, Hannelore — zum 75. Geburtstag

Nossentiner Hütte

am 24.07.
Frau
Kulbarsch, Brunhilde — zum 70. Geburtstag
am 24.07.
Herrn
Meißner, Karl-Friedrich — zum 70. Geburtstag

Walow

OT Lexow
am 18.07.
Frau Drews, Hildegard — zum 85. Geburtstag

Foto: pixabay.com

Datenschutz und Meldegesetz

An dieser Stelle gratulierten die Bürgermeister*innen des Amtes Malchow viele Jahre den Jubilaren ab dem 60. Ehrentag.
Durch die Änderung des Datenschutzgesetzes, durch das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung und durch die Einhaltung des Meldegesetzes sind nur noch Veröffentlichungen zum 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und dann jeden weiteren Geburtstag möglich. Es ist außerordentlich bedauerlich, dass dadurch diese schöne Tradition nicht fortgeführt werden kann. Jedoch droht bei Zuwiderhandlung ein Bußgeld. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gratulieren an dieser Stelle auch allen nicht genannten Jubilaren recht herzlich und bitten um Verständnis.

René Putzar
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Malchow

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Amtes Malchow und Entlastung der Amtsvorsteherin nach § 60 Abs. 5 KV M-V

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow hat den Jahresabschluss des Amtes Malchow zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss und der Entlastung der Amtsvorsteherin durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.
Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Malchow zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 10. November 2020 zu empfehlen.

Beschlussfassung vom 10.06.2021

1. Der Amtsausschuss des Amtes Malchow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow geprüften Jahresabschluss des Amtes Malchow zum 31.12.2017 i. d. F. vom 10.11.2021 fest. Das Jahresergebnis von 44.677,91 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Beschluss-Nr. VII-046-2020)
2. Der Amtsausschuss des Amtes Malchow entlastet die Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2017. (Beschluss-Nr. VII-047-2020)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 28.06.2021 bis Freitag, 09.07.2021 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 05 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 11.06.2021

Birgit Kurth
Siegel Amtsvorsteherin

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Alt Schwerin und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 KV M-V

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow hat den Jahresabschluss der Gemeinde Alt Schwerin zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.
Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. April 2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Alt Schwerin zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 04. März 2021 zu empfehlen.

Beschlussfassung vom 03.06.2021

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Schwerin stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Alt Schwerin zum 31.12.2017 i. d. F. vom 04.03.2021 fest. Das Jahresergebnis von -191.871,82 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Beschluss-Nr. VII-088-2021)
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Schwerin entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017. (Beschluss-Nr. VII-089-2021)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 28.06.2021 bis Freitag, 09.07.2021 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 05 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 03.06.2021

Siegel *Franc Heinrihar*
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Fünfseen und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 KV M-V

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow hat den Jahresabschluss der Gemeinde Fünfseen zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.
Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Fünfseen zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 23. November 2020 zu empfehlen.

Beschlussfassung vom 20.05.2021

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fünfseen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fünfseen zum 31.12.2017 i. d. F. vom 23.11.2020 fest. Das Jahresergebnis von 19.368,16 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Beschluss-Nr. VII-071-2021)
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fünfseen entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017. (Beschluss-Nr. VII-072-2021)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 28.06.2021 bis Freitag, 09.07.2021 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 05 öffentlich aus.

Lesen Sie weiter auf Seite 5!

Fortsetzung von Seite 4:

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 31.05.2021

Siegel

Egbert Wenghöfer
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Silz und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 KV M-V

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow hat den Jahresabschluss der Gemeinde Silz zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung und der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.
Der Haushaltsausgleich ist insgesamt nicht gegeben.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. April 2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Silz zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 04. Februar 2021 zu empfehlen.

Beschlussfassung vom 08.06.2021

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Silz stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Malchow geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Silz zum 31.12.2017 i. d. F. vom 04.02.2021 fest. Das Jahresergebnis von 18.324,18 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Beschluss-Nr. VII-056-2021)
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Silz entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017. (Beschluss-Nr. VII-057-2021)

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Anlagen, der Prüfbericht sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Malchow liegen zur Einsichtnahme von Montag, 28.06.2021 bis Freitag, 09.07.2021 während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 05 öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Malchow, den 08.06.2021

Siegel

Almuth Köhler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin zum 31.12.2020

Der Gesellschafter und die Geschäftsführung der Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin haben in ihrer Sitzung am 27.05.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt. Gem. § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) wird der Beschluss des Jahresabschlusses hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss inkl. Anhang und der Prüfbericht liegen zur Einsichtnahme

von Montag, 05.07.2021 bis Freitag, 09.07.2021

während der Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, 17213 Malchow, Zimmer 6 öffentlich aus.
Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Göhren-Lebbin, den 31.05.2021

Doreen Muster
Geschäftsführerin
Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin

Haushaltssatzung der Gemeinde Nossentiner Hütte für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nossentiner Hütte vom 17.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   einen Gesamtbetrag der Erträge von 1.056.700 EUR
   einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 1.205.400 EUR
   ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -101.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.006.800 EUR
      einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 1.039.900 EUR
      einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -33.100 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 166.300 EUR
      einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 97.600 EUR
      einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 68.700 EUR

festgesetzt.

_____
[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Lesen Sie weiter auf Seite 6!

Fortsetzung von Seite 5:

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.600 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

Deckungsvermerke:

1. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 52/72).
2. Aufwendungen und Auszahlungen aus Transferleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 54/74)
3. Sämtliche sonstigen laufenden Aufwendungen und Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 56/76).
4. Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen und Personalaufwendungen/-auszahlungen werden für die Teilhaushalte übergreifend für deckungsfähig erklärt
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit:

1. Ansätze für laufende Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Folgejahr dennoch erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind auch ohne Haushaltsausgleich im Folgejahr übertragbar.
3. Alle Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Zweckbindung:

1. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt
2. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Die Mehrerträge/-einzahlungen für Spenden und Versicherungserstattungen ermöglichen die Erhöhung der Ansätze der zweckgebundenen Aufwendungen/Auszahlungen

Nachtragssatzung:

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:

1. Bei der Verschlechterung gemäß dem Haushaltsplan zu erwartendem Ergebnis um 100.000 € (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V)
2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt. (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V)
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.
4. Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 10.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.
5. Auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer wird verzichtet (§ 31 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -1.110.856 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -11.373 EUR
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.104.708 EUR

Nossentiner Hütte, den 17.12.2020

Birgit Kurth
Siegel *Bürgermeisterin*

Hinweis:
Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26. Mai 2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, den 28. Juni 2021
bis Montag, den 12. Juli 2021

im Rathaus der Inselstadt Malchow, Zimmer 0.4, Alter Markt 1, 17213 Malchow, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Zislow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.05.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
   einen Gesamtbetrag der Erträge von 485.000 EUR
   einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 626.300 EUR
   ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -141.300 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
   a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 447.500 EUR
      einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 599.500 EUR
      einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -152.000 EUR
   b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 110.900 EUR

Lesen Sie weiter auf Seite 7!

Fortsetzung von Seite 6:

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 68.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 42.000 EUR

festgesetzt.

_____

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 44.700 EUR

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 325 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften

Deckungsvermerke:

1. Generell werden alle Personalaufwendungen und -auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Kontengruppe 50/70).
2. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 52/72).
3. Sämtliche sonstigen laufenden Aufwendungen und Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 56/76).
4. Ordentliche Auszahlungen der Kontengruppe 72 werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

1. Die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltungsmaßnahmen und Bewirtschaftung werden für übertragbar erklärt (Kontengruppe 523/723)

Zweckbindung:

1. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen

Nachtragssatzung:

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden:

1. bei einer Verschlechterung gemäß dem Haushaltsplan zu erwartendem Ergebnis um 10 %. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung auf den Saldo. Gesamtaufwendungen/-auszahlungen
2. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen werden 3% der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen festgesetzt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
   Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 274.505 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
   Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 204.066 EUR
3. Zum Eigenkapital
   Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.564.965 EUR

Zislow, den 17.05.2021

Uwe Albrecht
Siegel *Bürgermeister*

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Mai 2021 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

von Montag, den 28. Juni 2021
bis Montag, den 12. Juli 2021

im Rathaus der Inselstadt Malchow, Zimmer 0.4, Alter Markt 1, 17213 Malchow, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bericht gem. § 44 Abs. 4 KV M-V über erhaltene Spenden im Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Alt Schwerin

Die Gemeinde Alt Schwerin ist Empfänger von Geld- und Sachspenden. Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.
Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Spenden wurden im Rahmen der Aufgabenstellung der Gemeinde Alt Schwerin jeweils entsprechend des Spendenzweckes eingesetzt.

Alt Schwerin, den 03. Juni 2021

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungszweck	Art der Zuwendung	Zuwendung
GELDSPENDEN				
1.	Dörpladen für „dit & dat“, Andrea Fabich-Albrecht	Alt Schwerin	Kultur	350,00 €
2.	Fischerei & Räucherei Alt Schwerin/Sietow GmbH	Alt Schwerin	Kultur	250,00 €
3.	LKW Service Stumpp, René Stumpp	Alt Schwerin	Kultur	500,00 €
4.	CTS Camping- und Toursimusservice e. K., Michael Hecht	Alt Schwerin	Kultur	350,00 €
			Spenden für das Jahr 2017	**1.450,00 €**

Bericht gem. § 44 Abs. 4 KV M-V über erhaltene Spenden im Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Silz

Die Gemeinde Silz ist Empfänger von Geld- und Sachspenden. Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.
Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Spenden wurden im Rahmen der Aufgabenstellung der Gemeinde Silz jeweils entsprechend des Spendenzweckes eingesetzt.

Silz, den 08.06.2021

GELDSPENDEN

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber:		Zuwendungszweck:	Betrag:
1.	Sven Hutschikovsky	Silz	Jugendfeuerwehr	180,00 €
2.	Müritz-Sparkasse	Waren (Müritz)	Kultur	150,00 €
3.	KBS Krankenbeförderung Thomas Schulze	Silz	Kultur	100,00 €
4.	Heidepark Silz e. V.	Silz	Brandschutz	500,00 €
5.	Sportfischer- und Wassersport e. V. Fleesensee 1509 Malchow	Lehrte OT Immensen	Jugendfeuerwehr	800,00 €
			Geldpenden 2017 gesamt:	**1.730,00 €**

SACHSPENDEN

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber:		Zuwendungszweck:	im Wert von:
1.	Tischlerei Lahn	Tauche	Kultur	70,00 €
2.	Agrargenossenschaft Malchow e. G.	Malchow	Kultur	50,00 €
3.	GeDa Baumarkt & Baustoffhandel GmbH	Malchow	Kultur	60,00 €
4.	Podologische Praxis und Schönheitspflege Astrid Scherer	Malchow	Kultur	58,00 €
5.	ProfiFlora	Dersentin	Kultur	20,00 €
6.	MVE-Elektrotechnik	Waren (Müritz)	Kultur	90,00 €
7.	Mathias Schelonka	Silz	Kultur	100,00 €
8.	BGB Baumarkt	Malchow	Kultur	151,96 €
9.	Physiotherapie Fust	Malchow	Kultur	105,46 €
10.	Heimtierfuttermarkt Armin Sünwoldt	Silz	Kultur	39,00 €
11.	Citroen Ralf Uecker	Silz	Kultur	150,00 €
			Sachspenden 2017 gesamt:	**894,42 €**
			Spenden 2017 gesamt:	**2.624,42 €**

Bericht des Bürgermeisters zur Stadtvertretung am 17.06.2021

Letzte Sitzung war am 22.04., Bericht über 7 Wochen

Allgemeine Verwaltung:

Geburtstage:

Neben zahlreichen Gratulationen an Bewohner*innen der Stadt zu Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen, hatten folgende Stadtvertreter*innen und Bürgermeister des Amtes Geburtstag: Frau Heike Cordes, Herr Rickert Reeps und Herr Mario Warnke

Es fanden Gespräche und Termine statt:

zahlreiche Gespräche mit Bürgern der Stadt zu unterschiedlichen Anliegen
Gespräche zum Medienentwicklungsplan der Goetheschule
Zum Neubau der Landesfeuerwehrschule
Zum Projekt „Alte Ziegelei“ mit der Denkmalbehörde
eine Anwohnerversammlung mit 22 TN zur Projektbesprechung Alte Ziegelei
diverse Personalgespräche zu Besetzungsverfahren in Amt und Schule
Investorengespräche zur Ansiedelung einer Tierproduktionsanlage im Gewerbegebiet
Gespräche dazu mit Behördenvertretern des Landkreises und Wirtschaftsförderung
Gespräche zum Projekt Photovoltaik in der Kiesgrube
Beratungen mit der Amtsleitung
eine Kranzniederlegung in der Lagerstraße anlässlich der Befreiung Malchows im Mai 1945
Vorbereitende Gesprächsrunden und Vorstellung des Bundesprojektes „Demokratie leben“
verschiedene Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen
Investorengespräche zur alten Weberei
ein Treffen mit Vertretern des Landkreises zur Radweggestaltung Malchow - Silz
diverse Gespräche mit dem Landkreis zu Rechtsaufsichtsbeschwerden
die Planerrunde für Stadtentwicklung tagte 3 Mal, Schwerpunkte B-Pläne
2 Redaktionssitzungen für das „Malchower Tageblatt“
Ein Radiobeitrag über das Kloster Malchow und das Klosterkonzept
Dichtfest bei EDEKA, siehe Bericht im „M.T.“, Mai 21
Gespräche mit EDEKA zur weiteren Zusammenarbeit bei der Gewinnung von Arbeitskräften
Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindetag
Landesverkehrskonferenz
Gespräche mit Stromversorgern und Stadtwerken zur Weiterentwicklung der Stromversorgung der Stadt
Investorengespräche zum Projekt Hotelbau Lange Straße
Akteneinsichtstermine
Schulkonferenz Goetheschule
Termine mit Landkreis zur Gestaltung des ÖPNV
zur Thematik Obdachlosenheim für das Amt
Arbeitskreis Stadtgeschichte
Ausschulungsveranstaltungen Fleesenseeschule
9 Präsidiums- und Ausschusssitzungen
Rechtsaufsichtsbeschwerden der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:
Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen Einstellung Personal abgeschlossen

Lesen Sie weiter auf Seite 9!

Fortsetzung von Seite 8:

Rechtsaufsichtsbeschwerde wegen Termin Amtsausschuss abgeschlossen
Rechtsaufsichtsbeschwerde Besetzung Schulleitung Fleesenseeschule abgeschlossen
Rechtsaufsichtsbeschwerde wegen Zurückhalten von Informationen abgeschlossen
in allen Fällen hat die Rechtsaufsicht der Verwaltung korrektes Verhalten bescheinigt

Amt Zentrale Dienste
Haushalte für 2021 aller Gemeinden, Amt und Stadt erstellt und beschlossen
(Penkow und Walow, könnten in dieser Woche beschlossen werden)

Gegenwärtig keine HSK für: Zislow; Silz; Fünfseen und Amt und Stadt / restlichen Gemeinden (5) Haushalte mit HSK`S erstellt, Göhren-Lebbin in Erstellung
Haushaltsvollzugsbericht der Inselstadt Malchow wird gegenwärtig erstellt und fristgerecht bis zum 30.06.2021 zur Verfügung gestellt

Jahresabschlüsse (JA):
- Gemeinden Fünfseen, Alt Schwerin, Silz und das Amt Malchow - JA 2017 beschlossen
- Gemeinde Penkow - JA 2017 erstellt und geprüft -> ist in der Sitzungsvorlage der nächsten GV (17.06.) enthalten und kann beschlossen werden
- Gemeinde Göhren-Lebbin - JA 2017 ist geprüft und kann in den RPA Amt (mit JA Zislow 2017 zusammen)
- Gemeinde Zislow - JA 2017 ist das Zahlenwerk erstellt, Jahresabschlussbericht wird geschrieben -> geht in der 24. KW zur Prüfung
- Städtebauliches Sondervermögen (SSV) JA 2016 + Stadt Malchow JA 2016 - werden ab dem 29.06.2021 erstellt werden können
- Fertigstellung der JA (Stadt und SSV) zur Prüfung geplant für den 15.07.2021 - Abstimmung mit uraB erfolgt
- Geplant für zweite Jahreshälfte 2021 ebenfalls - Jahresabschlüsse 2017 für Stadt und SSV zu erstellen
- Gemeinde Silz und Amt Malchow - JA 2018 werden als nächstes bearbeitet

Personal:
SB Ordnungswesen:
Frau Gau wird die Verwaltung zum 30.06.21 verlassen. Die Nachfolge tritt Herr Pasternak bereits ab dem 16.06.21 an.
SB IT und Digitalisierung:
Die Stelle konnte zum 01.09.21 mit Herrn Janenz besetzt werden.
SB Liegenschaften:
Als ruhestandsbedingte Nachfolge für Frau Lehmann, wird Frau Wessels die Einarbeitung in das Sachgebiet ab dem 01.10.21 beginnen.
SB Hoch- und Tiefbau: (Elternzeitvertretung)
Herr Kutscheidt wird zum 30.06.21 ausscheiden. Die Nachbesetzung erfolgt lückenlos zum 01.07.21 mit Frau Kunkel.
Schulsozialarbeit an der Goetheschule:
Frau Böhnke nimmt ihre Tätigkeit als Schulsozialarbeiterin ab dem 01.09.21 auf.

Sitzungsdienst:
Hier wird versucht, die Protokolle zeitnaher in Zukunft nach den Sitzungen zu erstellen.
Derzeit laufen die Stellenbesetzungsverfahren für die ruhestandsbedingten Nachbesetzungen in den Sachbereichen Vollstreckung und Sitzungsdienst zum 01.01.2022.

Stand der laufenden Baumaßnahmen
1. Sanierung Klosterstraße 2. BA (Bauabschnitt) - Abrechnung muss noch erfolgen
2. Sanierung Klosterstraße 1. BA - Maßnahme hat am 22.02.2021 wieder begonnen,
   Bauberatungstermin immer Dienstag um 10.00 Uhr, 1. Teilstück steht vor der Fertigstellung
3. Fahrradstraße Laschendorf - Untergöhren - Baumaßnahme ist abgeschlossen, Herausgabe der Transponder an Anwohner
4. Begegnungsplatz an der Stadtkirche - Auftrag ist erteilt, der Bauantrag wurde durch IGN Waren eingereicht, die Baugenehmigung liegt noch nicht vor, die Spielgeräte sind fertig. Die Spielgeräte können nach Vorlage der Baugenehmigung kurzfristig aufgestellt werden.
5. Friedhofsgeflüster - Friedhofskapelle Klosterfriedhof, bauhistorische Begutachtung ist abgeschlossen, Finanzierung noch nicht gesichert, wenn die Finanzierung gesichert ist kann die Ausschreibung erfolgen.
6. Sanierung Jugendherberge - abgeschlossen, befindet sich in Gewährleistungsphase
7. Steganlage - Wasserstraße Eiskeller muss erneuert werden- Angebote werden eingeholt
8. Orgelmuseum - Maßnahme Dachsanierung läuft, Baustellentermin jeden Dienstag um 14.00 Uhr
9. Alter Markt 7 - Sanierung als Verwaltungsgebäude, Beauftragung der Planungsleistungen läuft über Sanierungsträger
10. Sanierung Kloster Haus 1, 4.BA (Dach, Fassade, Fenster, Türen) - in Durchführung, Baustellentermin immer Dienstag um 11.30 Uhr
11. Waldsportplatz - Errichtung Funktionsgebäude - Förderanträge sind gestellt
12. Sanierung Strandbad - Bauanträge wurden von IGN Waren vorbereitet,
13. Strandstraße - Vergabe ist erfolgt, Baubeginn war am 19.04.2021, Die Bauberatung findet alle 14 Tage am Mittwoch um 14.00 Uhr statt, Verlauf derzeit planmäßig
14. Ausbau Buchenwaldweg - fertiggestellt, Gewährleistung läuft bis 2024
15. Ausbau August-Bebel-Straße - fertiggestellt, Gewährleistung läuft bis 2024
16. Erschließung B- Plan - Gahlbeck-Weg - Ausschreibung wurde veröffentlicht, Eröffnung der Angebote erfolgt elektronisch am 05.07.2021
17. Fritz-Reuter-Straße/Stichweg Heinestraße - es wird keine Förderung über das Straßenbauamt Neustrelitz geben, Maßnahmebeschluss ist gefasst, Ausführung 2022

Liegenschaften
Stadt/Gemeinden (Zeitraum 17.04.2021 - 14.06.2021)

17 Verträge geprüft und die Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung unterschriftsreif vorbereitet
5 Vorlagen für die GV-Sitzungen vorbereitet
1 Ausschreibung vorbereitet
6 Kaufverträge vorbereitet und davon 4 abgeschlossen
Verschiedene Ortsbesichtigungen mit dem Vermessungsbüro, Festlegung von Grenzen

Umgesetzte Beschlüsse:

Vorlage VII-0140-2020	Kaufantrag für ein Grundstück gelegen in der Bahnhofsstraße in Malchow, Abschluss Kaufvertrag am 07.06.2021
Vorlage VII-0222-2021	Abschluss eines Tauschvertrages- Beurkundung fand am 08.06.2021 statt
Vorlage VII-0217-2021	Ankauf eines bebauten Grundstückes gelegen in der Langen Straße in Malchow, Beurkundung findet am 09.08.2021 statt
Vorlage VII-0228-2021	Ankauf eines unbebauten Grundstückes gelegen in der Langen Straße in Malchow, Abschluss Kaufvertrag am 08.06.2021

Fragen der Einwohnerfragestunde
Herr Puls/Herr Schreiber Schilder Parkplatz Mühlenstraße abbauen; erledigt,
Herr Kahl (ältere wiederkehrende Anfrage) Schwarzer Weg; Problem Lieferadresse EDEKA; wurde durch EDEKA geändert, bauliche Maßnahmen sollten zur baldigen Lösung des Problems führen.
Alle weiteren Fragen wurden in der Sitzung beantwortet.

Malchow, 16.06.2021

René Putzar
Bürgermeister

Ergebnisse der 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Schwerin am 03.06.2021

Vorlage Nr. VII-087-2021
Annahme von Spenden
- beschlossen

Vorlage Nr. VII-088-2021
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Gemeinde Alt Schwerin
- beschlossen

Vorlage Nr. VII-089-2021
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017
- beschlossen

Vorlage Nr. VII-090-2021
Spendenbericht 2017
- beschlossen

Vorlage Nr. VII-091-2021
Unterstützung des Projektes „Sternenpark Nossentiner/Schwinzer Heide“ durch die Gemeinde Alt Schwerin
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil

Vorlage Nr. VII-084-2021
Befreiungsantrag „Dachneigung und Baufenster“ im Bebauungsplan Nr. 4 „Alt Schwerin West“
- beschlossen

Vorlage Nr. VII-085-2021
Personalangelegenheiten - Beschäftigung eines Gemeindearbeiters
- beschlossen

Vorlage Nr. VII-086-2021
Bauvorhaben Wegausbesserung „An den Schaftannen“ - Auftragsvergabe
- beschlossen

Hauptsatzung der Gemeinde Fünfseen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Fünfseen vom 20. Mai 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name, Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Fünfseen führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE FÜNFSEEN.

§ 2
Ortsteile

(1) Die Gemeinde Fünfseen besteht aus den neun Ortsteilen

1. Adamshoffnung, Petersdorf, Lenz-Süd,
2. Grüssow, Neu Grüssow,
3. Kogel,
4. Rogeez,
5. Satow, Satow Hütte.

(2) Für die Ortsteile nach Abs. 1, Ziffern 1 bis 5 werden fünf Ortsteilvertretungen gebildet. Die Ortsteilvertretungen bestehen jeweils aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsteilvertreter-Vorsteher.
(3) Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das Ergebnis der Kommunalwahl im Ortsteil ist bei der Besetzung der Ortsteilvertretung zu berücksichtigen.
(4) Die Ortsteilvertreter-Vorsteher können Einwohnerversammlungen für ihre Ortsteile einberufen, zu denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen ist.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Malchower Tageblatt“ unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Finanzausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Satzungsfragen
  Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter
  2 sachkundige Einwohner,
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt für die Aufgabengebiete Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr,
  Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
  2 sachkundige Einwohner,
- Ausschuss für Schule, Kita, Jugend, Kultur, Sport und Soziales für die Aufgabengebiete Betreuung der Kita und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen
  Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
  2 sachkundige Einwohner.

Lesen Sie weiter auf Seite 11!

Fortsetzung von Seite 10:

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 300,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 600,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 300,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €,
4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- €,
5. über städtebauliche Verträge bis zu 5.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 800,- € bzw. von 300,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- €.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
(6) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Fachausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
(4) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 140 Euro monatlich. Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld von 20 Euro.
(5) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Fünfseen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Malchow unter http://www.amt-malchow.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Inselstadt Malchow, Der Bürgermeister, Alter Markt 1, 17213 Malchow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Fünfseen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Fünfseen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Malchower Tageblatt“.
Das „Malchower Tageblatt“ kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freihauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte vorgenommen. Das „Malchower Tageblatt“ erscheint 4-wöchentlich.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich

1. in den Ortsteilen Adamshoffnung, Petersdorf, Lenz-Süd:
   - Adamshoffnung, Bushaltestelle
   - Petersdorf, Gemeindehaus
   - Lenz-Süd
2. in den Ortsteilen Grüssow, Neu Grüssow:
   - Grüssow - Hof - Bushaltestelle, Hauptstraße - Bushaltestelle,
   - Neu Grüssow - Bushaltestelle,
3. im Ortsteil Kogel:
   - Verkaufsstelle - Lindenstraße
4. im Ortsteil Rogeez:
   - an der Raiffeisenbank - Chausseestraße,
   - am Satower Weg, Bushaltestelle
5. in den Ortsteilen Satow, Satow Hütte:
   - am Gemeindehaus Satow, Dorfstraße 47,
   - Satow Hütte, gegenüber dem Grundstück Satow Hütte 4.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.06.2005 außer Kraft.

Fünfseen, den 15.06.2021

Wenghöfer
- Siegel - *Bürgermeister*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Nossentiner Hütte

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nossentiner Hütte vom 15. April 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name, Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Nossentiner Hütte führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE NOSSENTINER HÜTTE.

§ 2
Ortsteile

(1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen

- Nossentiner Hütte,
- Drewitz,
- Sparow.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Malchower Tageblatt“ unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen,
sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Finanzausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Satzungsfragen
  Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter
  1 sachkundige Einwohner,
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt für die Aufgabengebiete Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschafts-pflege, Fremdenverkehr,
  Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter
  3 sachkundige Einwohner,
- Ausschuss für Schule, Kita, Jugend, Kultur, Sport und Soziales für die Aufgabengebiete Betreuung der Kita und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen
  Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
  2 sachkundige Einwohner.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungs- ausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.500,- € pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 300,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 600,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 300,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.
4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- €,
5. über städtebauliche Verträge bis zu 5.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 800,- € bzw. von 300,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- €.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern

Lesen Sie weiter auf Seite 13!

Fortsetzung von Seite 12:

von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
(6) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Fachausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nossentiner Hütte, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Malchow unter http://www.amt-malchow.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Inselstadt Malchow, Der Bürgermeister, Alter Markt 1, 17213 Malchow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Nossentiner Hütte kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Nossentiner Hütte werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Malchower Tageblatt“.
Das „Malchower Tageblatt“ kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freihauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte vorgenommen. Das „Malchower Tageblatt“ erscheint 4-wöchentlich.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich

- im OT Nossentiner Hütte am Seniorenclub,
- im OT Sparow am Brunnen,
- im OT Drewitz am Briefkasten.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.06.2005 außer Kraft.

Nossentiner Hütte, den 20.05.2021

Kurth
- Siegel - *Bürgermeisterin*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Penkow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Penkow vom 12. April 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name, Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Penkow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE PENKOW.

§ 2
Ortsteile

(1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Penkow und Kisserow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Malchower Tageblatt“ unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Ge-

Lesen Sie weiter auf Seite 14!

Fortsetzung von Seite 13:

meindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Finanzausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Satzungsfragen
  Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter
  1 sachkundige Einwohner
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Kultur, Sport, Jugend und Soziales für die Aufgabengebiete Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr,
  Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter
  2 sachkundige Einwohner.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 300,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 600,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 300,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €,
4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- €,
5. über städtebauliche Verträge bis zu 5.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 800,- € bzw. von 300,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- €.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
(6) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Fachausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 550 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 26 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.
(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Penkow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Malchow unter http://www.amt-malchow.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Inselstadt Malchow, Der Bürgermeister, Alter Markt 1, 17213 Malchow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Penkow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Penkow werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Malchower Tageblatt“.
Das „Malchower Tageblatt“ kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freihauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte vorgenommen. Das „Malchower Tageblatt“ erscheint 4-wöchentlich.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich

Lesen Sie weiter auf Seite 15!

Fortsetzung von Seite 14:

etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich

- in Penkow am ehemaligen FFw-Gerätehaus
- und in Kisserow an der Bushaltestelle.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. Juni 2005 außer Kraft.

Penkow, den 20.05.2021

Cordes
- Siegel - *Bürgermeisterin*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Silz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Silz vom 23. März 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name, Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Silz führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE SILZ.

§ 2
Ortsteile

(1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Silz und Nossentin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Malchower Tageblatt“ unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Finanzausschuss für Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Satzungsfragen
  Zusammensetzung: 2 Gemeindevertreter
  1 sachkundige Einwohner
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Kultur, Sport, Jugend und Soziales für die Aufgabengebiete Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr,
  Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter
  2 sachkundige Einwohner.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich, § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

Lesen Sie weiter auf Seite 16!

Fortsetzung von Seite 15:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 3.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 300,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 600,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 300,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €,
4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- €,
5. über städtebauliche Verträge bis zu 5.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 800,- € bzw. von 300,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- €.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
(6) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Fachausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 550 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 Euro.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Silz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Malchow unter http://www.amt-malchow.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Inselstadt Malchow, Der Bürgermeister, Alter Markt 1, 17213 Malchow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Silz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Silz werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Malchower Tageblatt".
Das „Malchower Tageblatt" kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freihauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte vorgenommen. Das „Malchower Tageblatt" erscheint 4-wöchentlich.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich am Gemeindebüro, Am Dorfteich 16, 17214 Silz.
(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07. Juni 2005 außer Kraft.

Silz, den 20.05.2021

Köhler
- Siegel - *Bürgermeisterin*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Hauptsatzung der Gemeinde Zislow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zislow vom 17. Mai 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Name, Wappen, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Zislow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE ZISLOW.

Lesen Sie weiter auf Seite 17!

Fortsetzung von Seite 16:

§ 2
Ortsteile

(1) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Zislow und Suckow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3
Rechte der Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im „Malchower Tageblatt“ unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4
Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- Finanzausschuss, Kultur, Soziales für die Aufgabengebiete Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Satzungsfragen, Betreuung der Kultureinrichtungen, Kultur, Soziales
  Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
  2 sachkundiger Einwohner
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Sport, Jugend und Tourismus für die Aufgabengebiete Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Sportentwicklung, Jugendförderung und Tourismus
  Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter
  2 sachkundige Einwohner.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind nicht öffentlich.
(3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6
Bürgermeisterin oder Bürgermeister/Stellvertreterin oder Stellvertreter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat,
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 300,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 600,- € je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 300,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- €.
4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- €,
5. über städtebauliche Verträge bis zu 5.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 800,- € bzw. von 300,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- €.
(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
(6) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Fachausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 60 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 40 Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen

Lesen Sie weiter auf Seite 18!

Fortsetzung von Seite 17:

ein Sitzungsgeld von 35 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
(4) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zislow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen" über die Homepage des Amtes Malchow unter http://www.amt-malchow.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Inselstadt Malchow, Der Bürgermeister, Alter Markt 1, 17213 Malchow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Zislow kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zislow werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „Malchower Tageblatt".
Das „Malchower Tageblatt" kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freihauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte vorgenommen. Das „Malchower Tageblatt" erscheint 4-wöchentlich.
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in Suckow, Landstraße gegenüber dem 10-WE-Wohnblock und in Zislow neben dem Heimathaus Seestraße 25.
(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

Zislow, den 01.06.2021

Albrecht
- Siegel - *Bürgermeister*

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der stellvertretenden Gemeindewahlleitung

Der Amtsausschuss Malchow hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 Frau Martina Hellerung zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin gewählt.
Der Gemeindewahlleiter Herr Thomas Neske bleibt nach § 9 Abs. 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bis zur Neubesetzung im Amt.

Birgit Kurth
Amtsvorsteherin

Bekanntmachung der weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses im Rahmen der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Zislow (Aktualisierung)

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) gebe ich die Namen der weiteren sechs Mitglieder des Gemeindewahlausschusses des Amtes Malchow öffentlich bekannt. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter und den nachfolgenden Mitgliedern:

Frau Beate Schmidt
Frau Christina Lübcke
Frau Silvia Bonin
Herr Roland Havemann
Herr Frank Eckstein
Herr Ricco Meyer

Die Gemeindewahlleitung ist unter der Anschrift: Amt Malchow, Der Gemeindewahlleiter, Alter Markt 1, 17213 Malchow sowie unter der Rufnummer 039932 88165 zu erreichen.

Thomas Neske
Gemeindewahlleiter

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Für die am 26. September 2021 stattfindenden Wahlen zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommerns und zum 20. Deutschen Bundestags werden im Amt Malchow für die Wahlvorstände in den 14 Urnenwahlbezirken und voraussichtlich in den 2 bis 3 Briefwahlbezirken Wahlhelferinnen/Wahlhelfer gesucht. Die Inselstadt Malchow sowie die Gemeinden des Amtes Malchow benötigen hierfür die Mithilfe ihrer Bürgerinnen und Bürger.
Wenn Sie mindestens 18 Jahre alt und wahlberechtigt für die oben genannten Wahlen sind, erfüllen Sie alle Voraussetzungen, die an eine Wahlhelferin und an einen Wahlhelfer gestellt werden. Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.
Ein Wahlvorstand besteht aus Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, Schriftführerin/Schriftführer sowie deren Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer. Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher, Schriftführerinnen/Schriftführer sowie deren Stellvertreter werden im Vorfeld durch die Gemeindewahlbehörde geschult.
Interessierte senden bitte eine E-Mail an: wahl@amt-malchow.de (bitte Name, Vorname, Anschrift, Telefon/Handy-Nr. und Geburtsdatum angeben) oder melden sich bei Herrn Neske unter der Rufnummer: 039932 / 88165.

Gleichzeitig fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte bis zum 30.07.2021 vorzuschlagen, die als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in den Wahlvorständen des Amtes Malchow eingesetzt werden können. Dabei weise ich auf den § 12 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V hin.

Birgit Kurth
Amtsvorsteherin

Bekanntmachung der Inselstadt Malchow

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Inselstadt Malchow gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB

Die Stadtvertretung Malchow hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Inselstadt Malchow für das Gelände der ehemaligen Ziegelei auf dem Kloster zwischen der Bundestraße B192 und dem Malchower See/Recken (siehe Lageplan) beschlossen.
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Darüber hinaus ist sie über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
Aus diesem Grund liegt der Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Zeit vom

5. Juli bis 6. August 2021

im Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadtverwaltung Malchow, ansässig im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude (Zimmer 0.17) in 17213 Malchow, Kurze Straße 28, während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf die aktuellen Einschränkungen bei der Einsichtnahme in die Unterlagen in Folge der Corona-Pandemie wird ausdrücklich hingewiesen.
Um persönliche Kontakte zu reduzieren, wird stattdessen empfohlen, den Planentwurf und die Begründung online auf der Homepage des Amtes Malchow unter dem folgenden Link einzusehen:
https://www.amt-malchow.de/bekanntmachungen
Während der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift hervorgebracht werden.
Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Inselstadt Malchow stellt den betroffenen Bereich im Ziegeleiweg derzeit als „Sonderbaufläche Informationszentrum, Erlebnispark und touristische Infrastruktur“ dar. Das vorliegende Bebauungskonzept sieht im Kern die Schaffung von etwa 150 Ferienwohnungen und damit auch eine neuen inhaltlichen Schwerpunkt vor, der sich aus der bestehenden FNP-Darstellung gemäß § 8 (2) BauGB nicht herleiten lässt. Der Planungsinhalt soll entsprechend fortgeschrieben werden.

Malchow, 15. Juni 2021

-Siegel-

René Putzar
Bürgermeister

Übersichtsplan

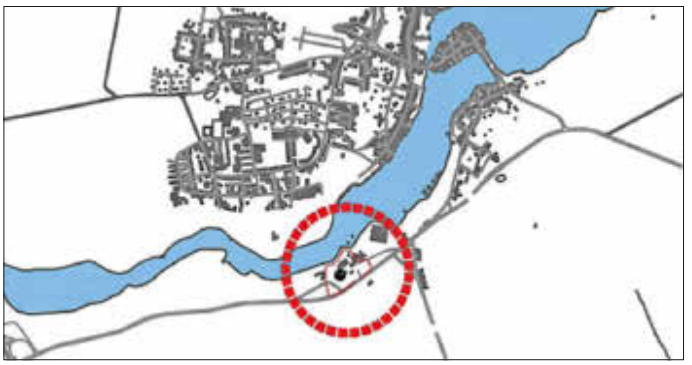

Bekanntmachung der Inselstadt Malchow

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Ferien- und Erlebnisdorf Alte Ziegelei“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB

Die Stadtvertretung Malchow hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Ferien- und Erlebnisdorf Alte Ziegelei“ für das Gelände der ehemaligen Ziegelei zwischen der Bundestraße B192 und dem Malchower See/Recken (siehe Lageplan) beschlossen.
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Darüber hinaus ist sie über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
Aus diesem Grund liegt der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Ferien- und Erlebnisdorf Alte Ziegelei“ in der Zeit vom

5. Juli bis 6. August 2021

im Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadtverwaltung Malchow, ansässig im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude (Zimmer 0.17) in 17213 Malchow, Kurze Straße 28, während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf die aktuellen Einschränkungen bei der Einsichtnahme in die Unterlagen in Folge der Corona-Pandemie wird ausdrücklich hingewiesen.
Um persönliche Kontakte zu reduzieren, wird stattdessen empfohlen, den Planentwurf und die Begründung online auf der Homepage des Amtes Malchow unter dem folgenden Link einzusehen:
https://www.amt-malchow.de/bekanntmachungen
Während der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift hervorgebracht werden.
Als Planungsziele werden neben Ferienwohnungen insbesondere eine Erlebnisgastronomie in der unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Ziegelei, Indoor- und Outdoor-Spielemöglichkeiten, SPA- bzw. Wellnesseinrichtungen, ein Wasserzugang für Freizeitaktivitäten (insbesondere Angeln) sowie die Errichtung der erforderlichen Stellplätze angestrebt.

Malchow, 15. Juni 2021

-Siegel-

René Putzar
Bürgermeister

Übersichtsplan

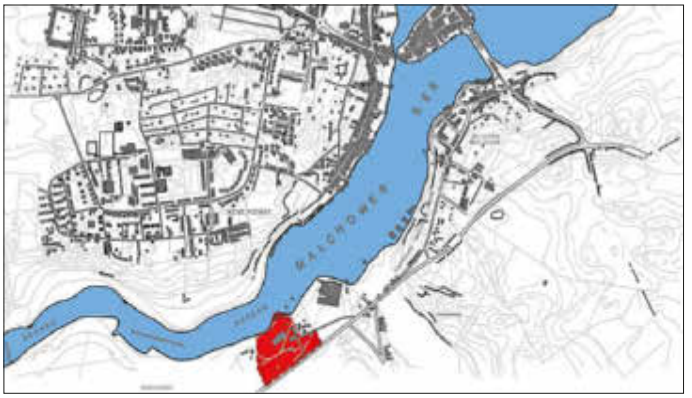

Bekanntmachung der Gemeinde Walow

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Deponie Walow“

Die von der Gemeindevertretung Walow in der Sitzung am 3. Dezember 2013 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Deponie Walow“ wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22. Januar 2021 genehmigt. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Photovoltaikanlage Deponie Walow“ tritt mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadtverwaltung Malchow, ansässig im ehemaligen Amtsgericht, Kurze Straße 28, Zimmer 0.17 in 17213 Malchow, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die aktuellen Einschränkungen in Folge der Corona-Pandemie wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Seestraße“ wird zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Malchow https://www.amt-malchow.de/rechtsgrundlagen/1/satzungen.html veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Walow, 15. Juni 2021

- Siegel -

Heinz Gerull
Bürgermeister

Eheschließungen außerhalb des Standesamtes - Bewerbungen

Die Inselstadt Malchow ist ein sehr attraktiver Standort für Trauungen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Personenstandsverordnung befinden sich die Diensträume des Standesamtes am Amtssitz. Grundsätzlich sind dort die Trauungen vorzunehmen.

Unabhängig davon, lässt das Gesetz die Einrichtung weiterer, besonderer Räumlichkeiten als Trauräume zu. Von diesem Recht macht die Inselstadt Malchow seit Jahren Gebrauch, um den Brautpaaren ein unvergessliches Erlebnis am Ort ihrer Wahl zu ermöglichen. Die Stadt hat die Anzahl der Außenstellen auf fünf begrenzt. Aus diesem Grund und auch aus Gründen der Gleichbehandlung, werden die externen Räumlichkeiten für Trauungen alle drei Jahre neu festgelegt. Somit werden dann zum 01.01.2023 die neu festgelegten externen Räume für Eheschließungen benannt. Bis dahin behalten die bisherigen Räumlichkeiten ihre Gültigkeit.

Anhang:

Die Eheschließung soll in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden, die dem Standesbeamten zudem eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht (§ 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz). Art, Größe und Ausstattung des Raumes müssen daher dieser Bedeutung entsprechen und den störungsfreien Ablauf der Trauung gewährleisten.

Um diesen Anforderungen bei der Wahl eines Trauortes außerhalb des Standesamtes gerecht zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Ort muss sich innerhalb des Amtsbereiches befinden. Dies gilt für den vollständigen Zeitraum der Amtshandlung.
- Dem Standesbeamten obliegt insoweit die Dispositionsbefugnis (und das Hausrecht) über den Trauungsort.
- Die Bestimmung des Ortes darf nicht von der Nutzung des gastronomischen Betriebes abhängig sein. Der Gleichheitsgrundsatz fordert, dass jedem heiratswilligen Paar die Eheschließung am externen Trauraum ermöglicht wird.
- Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass unbeteiligte Zuschauer keinen Zutritt zum Eheschließungsraum haben und die Trauung auch nicht akustisch durch Außenstehende verfolgt werden kann.

Für das Auswahlverfahren neuer externer Räume können die Interessenten bis zum 01.12.2021 entsprechende Anträge beim Bürgermeister der Inselstadt Malchow einreichen. Eine Entscheidung über die zu vergebenden zusätzlichen Räume wird bis zum 31.12.2021 getroffen und bekannt gegeben. Sollte es mehr Bewerber als Möglichkeiten geben, entscheidet das Losverfahren, an dem aller Bewerber teilnehmen können.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahltermins für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Penkow

Gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) findet entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2021 die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Penkow am **24. Oktober 2021** statt. Mit der Entscheidung über den Wahltag wurde auch über den Termin einer möglichen Stichwahl gemäß § 3 Absatz 4 des LKWG M-V entschieden. Diese wird bei Erfordernis zwei Wochen später am 7. November 2021 durchgeführt.

Thomas Neske
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Penkow am 24. Oktober 2021

Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Penkow wählen in direkter Wahl am 24. Oktober 2021 die ehrenamtliche Bürgermeisterin/den ehrenamtlichen Bürgermeister. Wegen Rücktritts der Amtsinhaberin habe ich die Notwendigkeit einer Wahl im besonderen Fall gemäß § 44 Abs. 10 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) festgestellt.
Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Penkow auf.

Hinweise für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Penkow:

1. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst die Gemeinde Penkow sowie deren Ortsteil.

2. Einreichungsfrist und -ort für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind **bis zum 10. August 2021 bis spätestens 16:00 Uhr** (75. Tag vor der Wahl) schriftlich bei der Gemeindewahlleitung des Amtes Malchow, im Erdgeschoss des ehemaligen Amtsgerichtes, Zimmer 0.16, Alter Markt 1, 17213 Malchow, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vorliegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsträger

(§ 15 Abs. 1 LKWG M-V)

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien)
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
3. eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung)

4. Wählbarkeitsvoraussetzungen

(§ 66 LKWG M-V)

Personen, die sich bewerben, müssen am Tag der Wahl nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bewerberinnen oder Bewerber, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt haben.

Wählbar ist, wer in der Gemeinde nach § 6 LKWG M-V wählbar ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Bewerberinnen oder Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

5. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(§ 62 LKWG M-V i. V. m. §§ 15, 16 LKWG M-V und § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V))

- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Namen.
- Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt und in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Lesen Sie weiter auf Seite 22!

Fortsetzung von Seite 21:

- Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

  Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvor-schlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen.
  Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Bürgermeisterbewerberinnen und -bewerber haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen. Auf § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) wird verwiesen.
  Das Führungszeugnis ist der Wahlbehörde unmittelbar zu übersenden.
  (*Hinweis: Das Führungszeugnis sollte mindestens zwei Wochen vor dem Einreichungstermin beantragt werden.*)
- Weiter haben Bürgermeisterbewerberinnen und -bewerber Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.
- Die einzureichenden Unterlagen sowie die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs.1 LKWO M-V).

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt. Neben der Veröffentlichung der Formblätter im Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern sind die Formblätter 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V zusätzlich auch auf der Internetseite des Amtes Malchow www.amt-malchow.de unter der Rubrik Rathaus/ Wahlen veröffentlicht (§ 49 Abs. 2 LKWO M-V).

Thomas Neske
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters über die öffentlichen Sitzungen des Gemeindewahlausschusses des Amtes Malchow für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Penkow am 24. Oktober 2021

Der Gemeindewahlausschuss des Amtes Malchow tritt gemäß § 20 und § 33 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) an folgenden Tagen zu seinen öffentlichen Sitzungen zusammen.

1. Die Sitzung zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister findet am **11. August 2021** statt. Bei Erfordernis (Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags) findet am 13. September 2021 eine zusätzliche Sitzung statt.
2. Zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Penkow tritt der Gemeindewahlausschuss am **26. Oktober 2021** zusammen.

Im Falle einer notwendigen Stichwahl für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/zum ehrenamtlichen Bürgermeisters findet eine weitere Sitzung am **8. November 2021** statt.
Die o. g. Sitzungen werden jeweils um 18:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“ (Bahnhofstraße 5, 17213 Malchow) durchgeführt.
Die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses sind öffentlich und für jedermann zugänglich.
Ich weise daraufhin, dass aufgrund der noch immer anhaltenden Corona-Pandemie und der in diesem Zusammenhang geltenden Rechtsvorschriften, die Sitzungen unter besonderen hygienischen Bedingungen stattfinden werden.

Thomas Neske
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der weiteren Mitglieder des Gemeindewahlausschusses im Rahmen der Bürgermeisterwahl der Gemeinde Penkow

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) gebe ich die Namen der weiteren sechs Mitglieder des Gemeindewahlausschusses des Amtes Malchow öffentlich bekannt.
Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Gemeindewahlleiter und den Mitgliedern:

Frau Beate Schmidt
Frau Christina Lübcke
Frau Silvia Bonin
Herr Roland Havemann
Herr Frank Eckstein
Herr Ricco Meyer

Die Gemeindewahlleitung ist unter der Rufnummer 039932 88165 zu erreichen.

Thomas Neske
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nossentiner Hütte

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nossentiner Hütte

am Freitag, dem 23.07.2021, um 18:00 Uhr
im Gasthaus Urbans Hütt in Nossentiner Hütte.
Teilnahmeberechtigt an dieser Veranstaltung sind ausschließlich Landeigentümer bejagbarer Flächen i. S. des § 9 Abs. 1 BJagdG. Bei Veränderungen ist ein geeigneter Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Eintragungsnachricht, Grundsteuerbescheid o. ä.) nicht älter als sechs Monate vorzulegen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung/Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bestätigung der Wahl der Kassenprüfer
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpachtauskehr
7. Sonstiges

Dietmar Lenuweit
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sparow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Sparow

am Donnerstag, dem 22.07.2021, um 18:00 Uhr
im Gasthaus Urbans Hütt in Nossentiner Hütte.
Teilnahmeberechtigt an dieser Veranstaltung sind ausschließlich Landeigentümer bejagbarer Flächen i. S. des § 9 Abs. 1 BJagdG. Bei Veränderungen ist ein geeigneter Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Eintragungsnachricht, Grundsteuerbescheid o. ä.) nicht älter als sechs Monate vorzulegen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung/Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bestätigung der Wahl der Kassenprüfer
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Verwendung der Jagdpachtauskehr
7. Sonstiges

Dietmar Lenuweit
Jagdvorsteher

Dreharbeiten zu „Käthe und ich“ - Teil 7 + 8

Am 23.06.2021 fanden zum wiederholten Male Dreharbeiten zu „Käthe und ich“ statt. Während es in den ersten Teilen lediglich kurze Ausschnitte mit Malchower Motiven gab, soll nun unsere schöne Heimatstadt als Drehort in den kommenden Filmen berücksichtigt werden.
Auf dem Erddamm, am Kloster und im DDR-Museum wurde nun einen ganzen Tag lang gedreht. Dadurch kam es zu zeitweiligen Einschränkungen im Straßenverkehr, wir hatten auf unserer Homepage darauf hingewiesen.
Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und Ihre Geduld während dieser Zeit.
In etwa sechs Monaten wird der Film dann fertig sein. Ich freue mich schon auf die Ausstrahlung in der ARD. Wenn uns der Sendetermin mitgeteilt wird, werden wir ihn veröffentlichen.
Es ist eine Auszeichnung für uns und eine Liebeserklärung an Malchow, dass wir erneut als Drehort berücksichtigt wurden.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

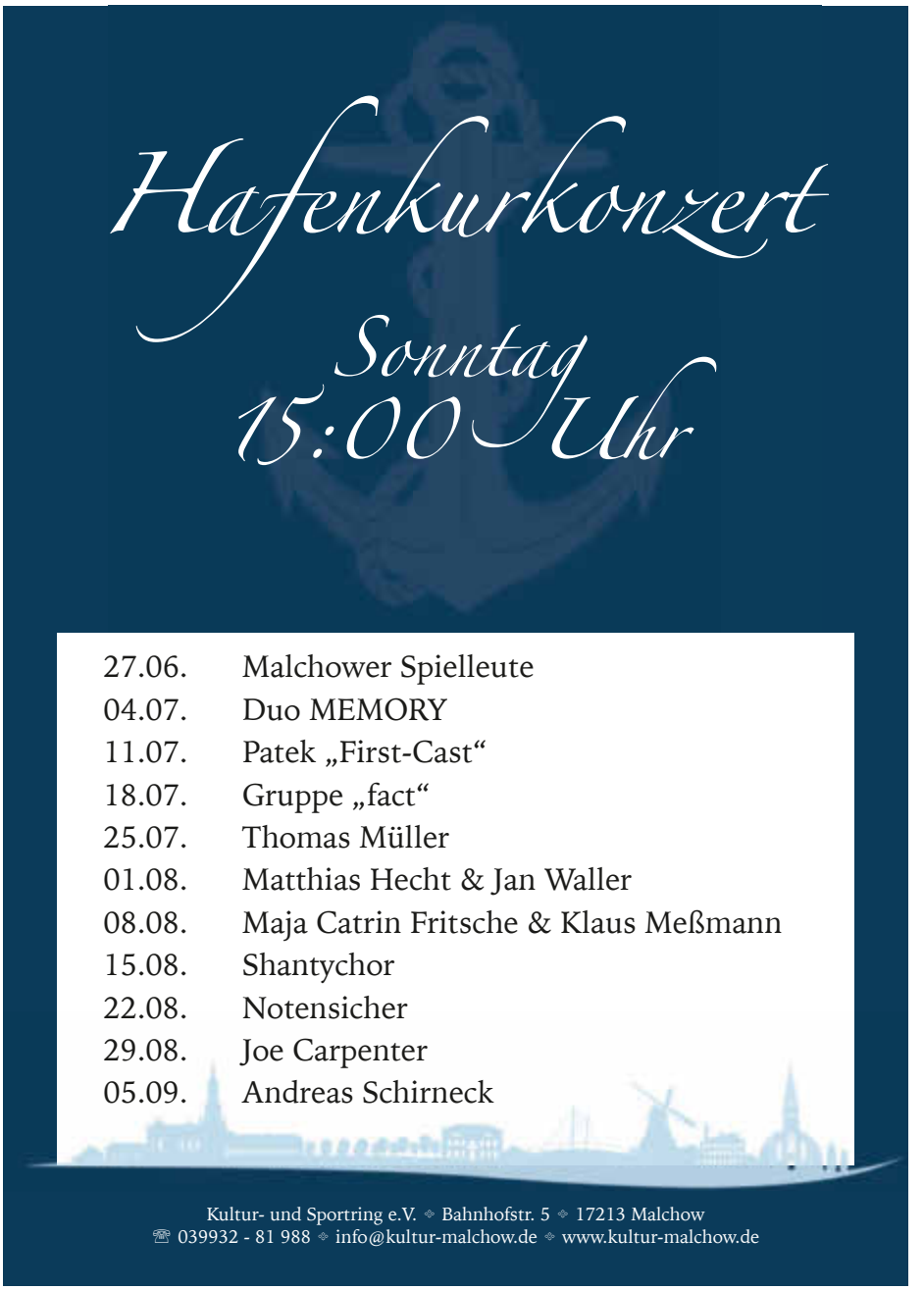

Bund der Vertriebenen (BdV) Waren/Röbel e. V.

Schleswiger Str. 8
17192 Waren (Müritz)
Tel./Fax: 03991 732770

Geschäftszeit:
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:
Sommerfest unseres Vereins ist am 01.07.2021 um 14:00 Uhr im Klubraum des BdV, Schleswiger Str. 8.

Die Mitglieder der OG Malchow sind recht herzlich eingeladen. Bitte möglichst am Dienstag, dem 29.06.2021 in der Geschäftsstelle die Anmeldung vornehmen.

Dr. Wolfgang Pospischil

Pflege Stützpunkt Waren (Müritz)

Neutrale Pflegeberatung und Unterstützung

Öffnungszeiten
Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung, auf Wunsch auch in der Häuslichkeit

Anschrift
Pflegestützpunkt Waren,
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)

Ansprechpartner:
Pflegeberaterinnen
Frau Ellen Lemke
Frau Jana Röseler
Frau Lydia Troff
Telefon: 0395 57087 2332

Sozialberaterinnen
Frau Britta Stöckel
Frau Anne Wendt
Telefon: 0395 57087 2331

Urlauwsbekanntschaft

Hansi is mit siene lädige Mudder up Urlauw an `n Ostseestrand
un lingen nu tom Sünnen in denn schönen witten Sand.
Twüschendörch güng he tom Boden in de See,
un dröp eenen Mann, denn he all `n bäten kennen de.
He frocht: „Gehürt Se de düre Mercedes dor dröben?“
„Jo“ säd de Mann, „so is dat äben.“
„Denn hemm` Se bestimmt ok `n eegnet grotet Hus?“
„Genau, so süht dat ut.“
„Koenen Se sik ümmer ehren Urlauw in de wiede Welt leisten?“
„Wenn ik will, kann ik oewerall hen reisen.“
„Mudding, Mudding“ röp nu Hansi to siene Mudder hen:
„Wat sall ik denn Mann nu frogen, wat wie noch nich kenn`?“

Schmieden lernen im AGRONEUM Alt Schwerin - ein Erlebnis für Groß und Klein

Ab diesem Monat werden im AGRONEUM Alt Schwerin wieder die begehrten Schmiedeworkshops angeboten.
An jedem vierten Wochenende von Juni bis September können dann im Rahmen eines zweistündigen Workshops in der historischen Schmiede auf dem Freigelände des Museums Grundkenntnisse des Handwerks und einfache Übungen mit dem Handhammer unter fachkundiger Anleitung eines Schmieds erlernt werden. Die dabei produzierten Schmiedestücke wie Haken, Nägel und kleine Schnecken kann jeder Teilnehmer als Andenken oder Geschenk mit nach Hause nehmen.
Die Workshops finden in kleinen Gruppen, unter Einhaltung aller Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, mit maximal 4 Personen statt. Die Materialkosten sowie der Museumseintritt sind im Preis von 35,00 Euro pro Person enthalten.
Auch für interessierte Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 16 Jahren ist das Erlebnis geeignet, wenn sie gemeinsam mit ihren Eltern oder mit Verwandten am Workshop teilnehmen.

Die Schmiedeworkshops finden jeweils um 11:00 Uhr und um 13:00 Uhr an folgenden Tagen statt:
Sa., 26.06. und So., 27.06.2021
Sa., 24.07. und So., 25.07.2021
Sa., 21.08. und So., 22.08.2021
Sa., 25.09. und So., 26.09.2021

Eine Anmeldung vorab ist erforderlich. Buchungen sind per E-Mail an info@agroneum-altschwerin.de oder telefonisch unter 039932 47450 möglich. Weitere Informationen stehen auf der Website des AGRONEUMS unter https://www.agroneum-altschwerin.de/veranstaltunge/schmiedeworkshop/ zur Verfügung. Die Teilnahme am Schmiedeworkshop sowie der Eintritt in die Ausstellung sind nach Vorlage eines gültigen negativen Corona-Schnelltests, nicht älter als 24 Stunden, dem gültigen Nachweis über eine vollständige Corona-Impfung oder -Genesung, möglich.

Ansprechpartner Kommunikation
Isabel Höpner
Marketing & Kommunikation

„FeuerKrebs“

Fahrzeugübergabe zur großen Spendentour an Neubrandenburger Berufsfeuerwehrleute zugunsten „FeuerKrebs“

„Feuerwehr und Krebserkrankungen - Leider ein Thema das immer mehr an Bedeutung gewinnt. Allein in unserer Berufsfeuerwehr Neubrandenburg sind seit dem Jahr 2003 leider 9 Kameraden an verschiedenen Krebsarten gestorben, 4 Kameraden sind nach überstandener Krankheit zurück im Dienst bzw. mittlerweile im Ruhestand. Fast jedes Jahr müssen wir erfahren, dass ein weiterer Kamerad an Krebs erkrankt ist. Die Politik (in diesem Fall unsere Landesregierung) hat im Jahr 2020 eine Studie dazu in Auftrag gegeben. Es ist wichtig dieses Thema in die Öffentlichkeit und Politik zu tragen, um den erkrankten Kameraden zu helfen und der Vorbeugung breiteren Raum zu gewähren“, so die Kameraden Marco THAMKE und Roberto THUDE von der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg, zur Spendentour „FeuerKrebs“. Auf der Fahrt - Start ist im April 2022 geplant - die durch alle zehn Anrainerstaaten der Ostsee und Norwegen führt, möchten sie sich auf internationaler Ebene mit den Kollegen und Kameraden austauschen. Sie wollen in Erfahrung bringen wie es in den anderen Ländern abläuft, wenn Feuerwehrleute an Krebs erkranken. Des Weiteren wollen sie sich zur Vorbeugung, insbesondere zum Thema Einsatzstellenhygiene und Hygiene in der Feuerwehr austauschen sowie ihre hoffentlich positiven Erfahrungen mit nach Deutschland nehmen.

Zum Auftakt der Ostseespendentour fand am 22.05.2021 die Fahrzeugübergabe durch Kreiswehrführer Enrico Kollhof an die Kameraden Marco Thamke und Roberto Thude (beide BF Neubrandenburg) im Jugend- und Schulungszentrum des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte statt. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein 40 Jahre altes Löschgruppenfahrzeug, das viele Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr Neukalen (LK MSE) und dann als Ausbildungsfahrzeug im Kreisfeuerwehrverband MSE gedient hat.

Feuerwehr und Krebs, eine lange Geschichte, der sich die Organisation „FeuerKrebs“ in Hamburg angenommen hat. Diese Organisation setzt sich für Feuerwehrleute ein, die an Krebs erkrankt sind. Sie kämpfen politisch dafür, dass ausgewählte Krebsarten bei Berufsfeuerwehrleuten als Berufskrankheit anerkannt werden und dafür, dass freiwillige Feuerwehrleute eine Entschädigung bzw. Unterstützung bekommen. Die geplante Tour soll dazu dienen das Thema der Öffentlichkeit und der Politik näher zu bringen. Der Erlös dieser Spendentour soll der Organisation „FeuerKrebs“ zu Gute kommen. Im Anschluss an die Tour soll das Fahrzeug im Rahmen der Interschutz-Messe in Hannover offiziell an die Organisation „FeuerKrebs“ als mobiler Infostand übergeben werden.

Es dient aber gleichzeitig auch der Sensibilisierung der Verantwortlichen in den Kommunen und natürlich auch der Feuerwehrleute zu diesem Thema. Denn die wichtigsten Maßnahmen liegen in der Vorbeugung!
Stichworte wie - Kontaminationsverschleppung, Wechselkleidung, Einsatzstellenhygiene, Waschmaschinen in größeren Feuerwehren und auf Amtsebene, eigenes Verhalten - sind bekannt, müssen nur noch in die Köpfe und mit Leben erfüllt werden. Von der Politik und den Verantwortlichen erwarten wir die Schaffung der materiellen Voraussetzungen, denn es geht um das Leben und die Gesundheit der Frauen und Männer in Einsatzkleidung!
Die Organisatoren suchen Sponsoren und Spender, jede Hilfe ist willkommen. Informationen gibt es auf Facebook: Feuerkrebs-Die Ostseespendentour und Instagram: feuerkrebs.dieostseetour

Norbert Rieger
FB ÖA KFV MSE

Wildverkauf

Die Stadtforst bietet Wildfleisch aus eigenem Vorkommen zum Verkauf an. Es besteht die Möglichkeit, Wild im Ganzen oder zerwirkt zu erwerben. Der Verkauf erfolgt immer donnerstags von 16:00 bis 17:30 Uhr im Forsthaus Ziegeleiweg 1.

Martin Giese
Stadtförster

Informationen zum Malchower Volksfest 2021

Das Volksfest unserer Heimatstadt wird ehrenamtlich vom Volksfestverein organisiert, der offizielle Veranstalter ist aber die Inselstadt Malchow.
Auch in „normalen Jahren“ ist die Planung eines Festes in dieser Größenordnung eine echte Herausforderung und verlangt ganzjährige Arbeit. Durch die anhaltende Pandemielage ist aber an diese „normale“ Planung kaum zu denken gewesen.

„Was ist erlaubt und was könnte erlaubt sein?“
„Mit welchen Partnern und Betreibern können wir überhaupt planen?“
Und dann die uns immer begleitende Hauptfrage:
„Wird ein abgespecktes Fest überhaupt ein ‚VOLKSFEST‘ sein können?“
Durch die sich nun verbessernde Lage im Land und Bund sind wir weiterhin guter Hoffnung, dass die durch uns beantragten Veranstaltungspunkte mit den erarbeiteten Konzepten genehmigt werden. Die Entscheidung liegt aber bei der Stadt und den Behörden im Landkreis.

Mit dem Datum des Redaktionsschlusses unseres Tageblattes liegen uns noch keine Absagen oder Zusagen vor. Wir werden daher hier keine Punkte nennen, die es am Ende nicht geben wird. Bitte nutzen Sie das Internet und besuchen unsere facebook Seite - hier informieren wir Sie live und aktuell, sobald sich die Dinge hoffentlich zum Guten entwickeln. Aber egal was passiert, schmücken Sie Ihre Häuser und teilen gerne im Internet Ihre Volksfestfotos der Vergangenheit. Nutzen Sie den Hashtag #malchowervolksfest - so kann jeder über die Suchfunktion die Beiträge finden.

Die Plaketten für das diesjährige Volksfest sind bereits im Umlauf. Sie erhalten Sie bei den bekannten Anlaufstellen und bei den Mitgliedern des Volksfestvereins. Die Plakette dient aber nicht wie sonst als Einlass, sondern soll einfach ein Stück Tradition auch in dieser Zeit bewahren. Daher kostet Sie auch nichts, aber wir als Verein sind dankbar über eine kleine Spende.

Volksfestverein Malchow e. V.

Wohnungsangebote der Gemeinden

Gemeinde Fünfseen OT Kogel bietet an:

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 16 - 3. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 m²
Warmmiete: 340,00 €

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 4 - 3. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 m²
Warmmiete: 376,00 €

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 1 - 2. OG
Wohnfläche: 60,0 m²
Warmmiete: 308,00 €

2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 40,3 m²
Warmmiete: 270,00 €

4-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 2 - 3. OG
Wohnfläche: 68,6 m²
Warmmiete: 400,00 €

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 4 - 1. OG
Wohnfläche: 60,0 m²
Warmmiete: 354,00 €

2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 2
Wohnfläche: 47,30 m²
Warmmiete: 300,00 €

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 8 mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 m²
Warmmiete: 350,00 €

Gemeinde Fünfseen OT Satow bietet an:

1-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - DG
Wohnfläche: 29,2 m²
Warmmiete: 205,00 €

3-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - 1. OG
Wohnfläche: 53,0 m²
Warmmiete: 380,00 €

Gemeinde Fünfseen OT Grüssow bietet an:

2-Raum-Wohnung - EG
Gutshaus Hof 13
Wohnfläche: 62,10 m²
Warmmiete: 360,00 €

Gemeinde Fünfseen OT Rogeez bietet an:

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Rosenweg 8 - 1. OG
Wohnfläche: 58 m²
Warmmiete: 420,00 €

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Rosenweg 6 - EG
Wohnfläche: 48 m²
Warmmiete: 340,00 €

Gemeinde Zislow bietet an:

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 6 - 1. OG
Wohnfläche: 55,0 m²
Warmmiete: 369,00 €

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 7 - 1. OG
Wohnfläche: 58,2 m²
Warmmiete: 370,00 €

Foto: pixabay.com

Gemeinde Nossentiner Hütte bietet an:

2-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - EG
Wohnfläche: 47,0 m²
Warmmiete: 340,00 €

2-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Dorfstraße 18 - 3. OG
Wohnfläche: 47,0 m²
Warmmiete: 330,00 €

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - 2. OG
Wohnfläche: 58,3 m²
Warmmiete: 420,00 €

Gemeinde Penkow bietet an:

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Kisserower Straße 4 - 3. OG
Wohnfläche: 57,1 m²
Warmmiete: 410,00 €

Wohnungsanträge sind an die Wohnungsgesellschaft „Tau Hus“ mbH, Dudel 1 in 17207 Bollewick, zu richten.
Telefon: 039931 810 oder 8114
Fax: 039931 8113
E-Mail: info@tau-hus.de oder Internet unter www.tau-hus.de

ESF-gefördertes Projekt: für die Bewältigung der Corona-Krise in der Region Göhren-Lebbin

Zuwendung zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen [REACT]

Die Kur und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin besetzt zum 01.06.2021 bis 31.05.2022 mit Melanie Pieper die Position einer Krisenmanagerin für die Bewältigung der Corona-Krise in der Region Göhren-Lebbin.
Dabei richtet sich der Focus auf den gewachsenen Informationsbedarf von Gästen und Gastgebern, den Wiederaufbau und die nachhaltige Stärkung der Tourismuswirtschaft, der Willkommenskultur sowie Sicherung der Arbeitsplätze in der Region.

Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 65,650 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Finanzierung erfolgt aus REACT-Mitteln. Für Mecklenburg-Vorpommern verfolgt die Landesregierung mit dem Einsatz der ESF-Mittel das Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen, die Wirtschaft zu stärken und dauerhaft Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern. Das Ziel ist es, den Erholungsort aus der Corona-Krise zu führen und den Tourismus mit der einhergehenden Wirtschaft unter Einhaltung der Sicherheitsaspekte wieder voranzubringen und zu stärken. Um die Corona-Krise bewältigen zu können, werden wir das Projekt in unseren bisherigen Gesamtprozess einfließen lassen, um schnellstmöglich einen touristischen und wirtschaftlichen Aufschwung zu erlangen.

Wir werden die bereits umgesetzten Maßnahmen (Hygienestandards, Sicherheitskonzepte etc.) in unseren täglichen Abläufen integrieren und erweitern, so dass ein sicheres Reisen und Urlauben für jeden zu jeder Zeit möglich sein wird. Wir wollen die Corona-Krise als Chance nutzen, um uns neu zu orientieren und uns auf veränderte Bedürfnisse einzustellen, Trends aus der Krise rechtzeitig erkennen und kontrolliert begleiten, auf Nachfragen sofort reagieren, Aufmerksamkeiten erzeugen, facettenreich kommunizieren sowie Erlebnisse schaffen. Zusätzlich soll das Thema Umwelt und Nachhaltigkeit im Resort erweitert werden. Regional übergreifende Aktionen und Kooperationen sollen einen hohen Stellenwert bei der Umsetzung des Projektes erhalten. Das Projekt unterteilt sich in verschiedene Leistungen und Aufgaben, die im Projektzeitraum 2021/22 durchzuführen sind.

Doreen Muster
Tourist-Info Göhren-Lebbin

Zislow - Perle am Plauer See

Straßen - Plätze - Badestrand

Wo einst Landwege, Wildwechselpfade und Katersteige Normalität und Standard waren,
Kann man heute auf gepflegten Straßen Lustwandeln und auch fahren.

Plätze wurden zu Spieloasen für Groß und Klein,
laden zum Verweilen und Bewegen ein.
Eine Badestelle über Jahrzehnte eine Peinlichkeit,
heute, eine sehenswerte Beschaulichkeit,
ein Kleinod hat man hier erstellt, das Einheimischen wie Urlaubern gut gefällt.

Mit Kreativität fürs Gemeindewohl, mit Taten
was reißen, muss das Motto heute heißen.
Nicht Menschen, die für die Entwicklung der
Gemeinschaft oft helfend sich eingesetzt,
mit nicht akzeptablen Umgangsformen verletzt.

Ein Hafen, entstanden zu „Zitzelow´s“ Kanalfahrerzeiten,
heute ein Schmuck- und Paradeobjekt, für Wassersportfreunde,
mit Liegeplätzen und Slipanlage, perfekt.

Und wieder muss man sich fragen, ist es zu fassen,
mit Schuldenbergen und wirtschaftlichem Unvermögen
so vielSchönes entstehen zu lassen.

Lothar Neumann

Hafen

Spielplatz

Kanaleinfahrt früher

Zu Ehren unseres Volksfestes - Aufruf zum Schmücken

Liebe Malchowerinnen,
liebe Malchower,

wir alle vermissen zum 2. Mal auch in diesem Jahr wieder schmerzlichst unser Volksfest.
Der Volksfestverein und die Verwaltung versuchen bis zum Schluss alles, um wenigstens einige traditionelle Teile durchführen zu können. Wie Sie alle wissen, sind von höchster Stelle Volksfeste in unserem Land weiterhin verboten, (§ 2 Abs. 14 der Corona-Landesverordnung M-V; „Volksfeste gemäß § 60b Gewerbeordnung sind verboten“!
Ich danke dem Volksfestverein ausdrücklich für das Engagement, allen Malchowern in diesen traurigen Zeiten, Licht und Hoffnung geben zu wollen. Wo es ging, hat die Verwaltung dabei unterstützt. Welche Aktionen der Verein zu Ehren unseres 168. Volksfestes organisiert hat, können Sie im Internet nachlesen. Auch wenn wir in diesem Jahr erneut unter Corona leiden, soll uns das aber nicht hindern, unsere Stadt zu schmücken und herauszuputzen. Wir sind es uns wert, und bauen damit die Brücke zu besseren Zeiten.
Wir, die Verwaltung, werden darum die Wimpelketten anbringen und die Stadt nochmals gründlich reinigen und sie damit hoffentlich trotz allem, richtig zum Strahlen bringen.
Sie, liebe Einwohner*innen und Gäste, können auch wieder dazu beitragen. Bitte bewahren Sie unsere Tradition, sichtlich für uns alle, besonders aber für unsere Kinder und Enkelkinder. Schmücken Sie, erzählen Sie von unserem Volksfest, geben Sie es weiter und schwelgen in Erinnerungen. So überleben wir auch dieses Jahr, begleitet von der Hoffnung, dass im nächsten Jahr wieder alles beim Alten sein wird.
Wir Malchower sind besonders in schwierigen Zeiten zu Höchstleistungen fähig. Helfen auch Sie mit, trotz Corona, gemeinsam zu Ehren unseres Volksfestes, die Stadt feierlich erstrahlen und die Tradition weiterleben zu lassen!

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Einweihung des Sternenbeobachtungsplatzes „Ortkrug“ - Gemeinde Alt Schwerin

Der Naturpark ist um eine Attraktion reicher!

Am 18.05.2021 trafen sich Ralf Koch (Naturparkleiter des Naturparks Nossentiner/ Schwinzer Heide), seine Stellvertreterin Evelin Kartheuser, die Projektleiterin „Sternenpark“ des Fördervereins Marina Kahrmann, die Vorstandsvorsitzende der Reepsholtstiftung Katja Hahne mit dem Bürgermeister der Gemeinde Alt Schwerin Franc Heinrihar zur Übergabe des Sternenbeobachtungsplatzes am Gesteinspark im Ortsteil Ortkrug der Gemeinde Alt Schwerin.
U.a. mit diesem besonderen Platz möchte der Naturpark darauf aufmerksam machen, dass Dunkelheit ein beachtenswertes Qualitätsmerkmal unserer Region ist - sowohl für den Menschen als auch für nachtaktive Tiere.

Was für uns Alltag ist, ist für den Großstädter Erholung pur. Fernab vom Großstadttreiben und Industrieanlagen bietet unsere Region neben faszinierenden Lebensräumen, erholsamer Stille auch noch einen unbeschreiblichen Nachthimmel, während weltweit die Lichtverschmutzung zunimmt. Um diesen Nachthimmel erlebbar zu machen und den Wert der Dunkelheit zu vermitteln, hat der Naturpark mit Hilfe von LEADER-Fördermitteln der Arbeitsgruppen Warnow-Elde-Land, Güstrower Landkreis und Mecklenburgische Seenplatte Müritz und der NUE Sternenbeobachtungsliegen an Plätzen aufgestellt, die einen möglichst weiten Horizont haben, dunkel und gut erreichbar sind. In Ortkrug kann man sich zum Thema „Kometen und Meteore“ informieren und in Zukunft sogar ein Ausstellungsstück bewundern: ein durch das Auftreffen eines Meteoriten chemisch und physikalisch verändertes Gesteinsstück. Außerdem finden die Gäste eine Karte mit den wichtigsten Sternbildern des Winter- und des Sommerhimmels.
Fühlen Sie sich eingeladen, hier am Sommerhimmel Perseus zu entdecken und erfahren Sie, warum aus ihm heraus jedes Jahr Mitte August hunderte von Sternschnuppen strömen.

Sie erhalten auch Hinweise, in welchem Sternbild sich das entfernteste Objekt, was noch mit bloßem Auge auffindbar ist, befindet. Spektakulärer wird die Entdeckung erst mit einem Fernglas, welches im Karower Meiler zu den Öffnungszeiten ausgeliehen werden kann.

Ob am Tage zur Information und mit einem Picknickkorb ausgerüstet oder bei Nacht mit einem Gläschen Rotwein und einem kostenlos für Sie bereit gestellten 25-minütigen Hörerlebnis (Smartphone und App für QR-Code notwendig), erleben Sie und Ihre Gäste einen neuen Aspekt unserer Region, auf den wir stolz sein können und den wir schützen müssen.
Gerne können Sie diesen Ort mit Ihrer Gemeinde kreativ nutzen, kleine Veranstaltungen inszenieren. Gerne vermitteln wir Kontakte zu Menschen aus unserer Region die mit einem Teleskop Ihre Veranstaltung unterstützen können.

Marina Kahrmann
Projektleiterin „Sternenpark“
des Fördervereins

Nur gemeinsam sind wir stark!

Zum wiederholten Male trafen sich am 04.06.2021 freiwillige Helfer*innen, Ladenbesitzer*innen und die Mitarbeiter*innen der Kur- und Tourismus GmbH zum Arbeitseinsatz auf dem Marktplatz in Göhren-Lebbin. Bei herrlichem Sonnenschein wurde mit viel Muskelkraft der Wildwuchs mit Hacken, Gartenscheren und Besen beseitigt. Wir freuen uns sehr über diese freiwilligen Arbeiten, danken allen fleißigen Helfern und Helferinnen und hoffen auf eine ebenso rege Beteiligung beim nächsten Mal.
Vorschläge und Termine für weitere Arbeitseinsätze in der Gemeinde Göhren-Lebbin nehmen wir gerne entgegen, Tel. 039932 828386, E-Mail: doreen.muster@goehren-lebbin.com

Doreen Muster
Tourist-Info Göhren-Lebbin

Mehr Sicherheit im Urlaubsland
MV-gegen-Corona.de

Siegel „Mehr Sicherheit im Urlaubsland“

Eine gemeinsame Initiative des Tourismusverbandes MV und des DEHOGA MV.

Das Team der Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin setzt sich aktiv mit dem Gesundheitsschutz unserer Gäste, Bevölkerung und Mitarbeiter*innen auseinander.
Mit unserer Tourist-Information haben wir alle notwendigen Maßnahmen und Investitionen getroffen, um das Siegel „Mehr Sicherheit im Urlaubsland“ zu erfüllen.
Als eines der größten Tourismusstandorte in der Mecklenburgischen Seenplatte sehen wir es als unsere verantwortungsvolle Aufgabe, „mv-gegen-corona.de“ aktiv zu unterstützen und setzen uns dafür ein, dass wir gemeinsam mit unseren Beherbergungs- und Gastronomieunternehmen, Freizeit- und touristische Einrichtungen in der Urlaubsdestination Land Fleeensee zur Eindämmung des Coronavirus beitragen.
Die Tourist-Information Göhren-Lebbin ist Träger des Basissiegels „Mehr Sicherheit im Urlaubsland“.
Weitere Informationen rund um das Siegel finden Sie unter:
mv-gegen-corona.de/startseite/
Bei Fragen zum Siegel oder zur Beantragung des Siegels, wenden Sie sich vertrauensvoll an
E-Mail: siegel@mv-gegen-corona.de - Telefon: 0381 4030550
Vielen Dank für Ihre aktive Mithilfe!

Melanie Pieper
Tourist-Info Göhren-Lebbin

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Malchow, der amtsangehörigen Gemeinden und der Inselstadt Malchow

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, **www.wittich.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Malchow; verantw. Redakteurin: C. Lüth, Tel. 8 81 78, E-Mail: carmen.lueth@inselstadt-malchow.de
Redaktionskollegium: Birgit Kurth, René Putzar, Rickert Reeps
Auflage: 6.000 Exemplare; Erscheinung: monatlich
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Malchower Tageblatt“ kann im Rathaus der Stadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow einzeln und im Abonnement bezogen werden. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Redaktionsschluss: 16.06.2021

Kultur- und Sportring e. V.

Testzentrum im Haus des Gastes „Werleburg“ in Malchow

In Kooperation mit dem DRK hat die Tourist-Information des Kultur- und Sportring e. V. im Haus des Gastes „Werleburg“ in der Bahnhofstraße 5 in Malchow, ein Bürgertestzentrum eingerichtet.
Seit dem 04.06.2021 kann man dort ohne Terminvereinbarung kostenlose Schnelltests und kostenpflichtige PCR-Tests durchführen lassen.
Zusätzlich gibt es für einen schnellen Ablauf die Möglichkeit, sich unter folgendem QR-Code im vorab zu registrieren.

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 11:00 Uhr - 19:00 Uhr
Samstag: 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
Sonntag: 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

Der Eingang befindet sich direkt beim kostenfreien Parkplatz auf dem Neuen Markt.

Öffnungszeiten Einrichtungen des Kultur- und Sportring e. V.

Museen der Inselstadt Malchow
Montag geschlossen
Dienstag - Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr
Klostercafé Malchow
Montag geschlossen
Dienstag - Sonntag 11:00 - 17:00 Uhr
Tourist-Information Malchow
Montag - Freitag 10:00 - 18:00 Uhr
Samstag - Sonntag 10:00 - 16:00 Uhr
Eishalle Malchow *Im Sommer geöffnet!*
Montag geschlossen
Dienstag - Sonntag 12:00 - 18:00 Uhr

Vorstellung Leiterin DDR-Alltagsmuseum Malchow

Liebe Malchowerinnen und Malchower,
mein Name ist Susanne Reichert. Ich leite unser schönes DDR-Alltagsmuseum, unweit der Drehbrücke und zentral in Malchow gelegen.
Geboren und aufgewachsen bin ich in der heutigen Gemeinde Fünfseen. Dort habe ich meine Kindheit noch in der DDR verbracht und kann somit aus eigenem Erleben berichten.
Nach einer handwerklichen Ausbildung und Arbeit, bin ich seit 2014 beim Kultur- und Sportring angestellt. Ich begann im Orgelmuseum auf dem Kloster. In der Wintersaison, in der Schließzeit des Museums, war ich in der Eishalle eingesetzt, welche mir bis heute noch sehr am Herzen liegt.
Die Leitung „meines“ DDR-Alltagsmuseums übernahm ich 2018. Es gab und gibt auch heute noch viel im Museum zu tun. In der ersten Winterruhephase bauten meine Kolleginnen und ich das Museum komplett um. Wir gestalteten wieder eine Küche und ein Wohnzimmer. Es wurden Möbel gerückt, Trennwände abgebaut, neue kleine Ausstellungsbereiche geschaffen, wie z. B. die Waschküche und das Uniformen-Zimmer, so dass wir neu und frisch in die Saison 2019 gestartet sind. Die Ideen und zum Glück auch die zahlreichen Spenden gehen uns nicht aus und so können wir auch jetzt, ein paar Jahre später, immer neue Exponate ausstellen, um das Museum weiterhin für die vielen Besucher interessant und erlebbar zu machen. In der Sommersaison liegt unser Augenmerk hauptsächlich auf der Betreuung der Gäste unseres Museums. Während wir im Winter, in der sogenannten Ruhepause, mit der Arbeit hinter den Kulissen beschäftigt sind. Es wird archiviert, sortiert und eingelagert und oftmals eben auch umgeräumt.
Ich besuche gern Seminare und Tagungen, um mich stetig weiterzubilden und neues zu erlernen. Auch bei Veranstaltungen, wie zum Beispiel die Malchower Klosternacht oder das Wanderkino, bin ich mit Freude als Unterstützung dabei.

Die abwechslungsreiche Arbeit im KSR macht mir großen Spaß. Man könnte sagen, ich bin angekommen, ich habe das gefunden was ich tun möchte und was mich ausfüllt. Ich habe ein wunderbares Team im Museum um mich, welches mit ganzem Herzen dabei ist und mit Feuereifer an der Umsetzung neuer Ideen mitwirkt.
Privat lebe ich mit meinen Kindern und meinem Partner seit 2020 nun auch in Malchow. Ich bin gern in der Natur unterwegs, habe das Rad fahren unlängst für mich entdeckt und auch das Paddeln auf heimischen Gewässern macht mir großen Spaß. Ich verreise sehr gern und habe große Freude daran, andere Gegenden zu entdecken.

Susanne Reichert
Leiterin DDR-Alltagsmuseum Malchow

Kunstmuseum wieder geöffnet

Nach siebenmonatiger Schließung hat seit dem 1. Juni auch das Kunstmuseum wieder geöffnet und erwartet Besucher aus nah und fern. Das Team des Museums hat in den vergangenen Wochen hinter den noch verschlossenen Türen alles für die Wiedereröffnung vorbereitet: Der Eingangsbereich und die Kasse wurden neu dekoriert und begrüßen nun den Besucher.
Die Dauerausstellung wurde umgestaltet und präsentiert jetzt in erster Linie Werke von Rudolf Gahlbeck und Sieghard Dittner. Wie bereits berichtet, haben viele, noch nicht im Museum gezeigte Werke Dittners den Weg ins Kloster gefunden und sind nun ein wesentlicher Teil der Ausstellungsräume zu diesem produktiven Künstler. Vor allem sind es seine Landschaften, die bezaubern und seine Verbundenheit zur Landschaft Mecklenburgs unterstreichen.
Gahlbecks nicht weniger umfangreiches und vielseitiges Schaffen wird nun in thematischen Räumen präsentiert, darunter Werke aus den frühen Schaffensjahren in den 1920er und frühen 1930er Jahren. Weiterhin werden Werke von Friedrich-Franz Pingel gezeigt. Ein weiterer Raum zum Leben und Schaffen des Künstlers Peter Hesse wird noch folgen.
Dem aufmerksamen Besucher wird nicht entgehen, dass einige der ausgestellten Bilder in restaurierungsbedüftigem Zustand sind. Wir zeigen sie aber wegen ihrer künstlerischen Qualität und Aussage dennoch. Ein kleines Logo kennzeichnet diese Bilder und soll für Spenden zur Restaurierung werben. Wer mag, kann deshalb in der Kasse die Spendenbox füllen!

Dr. Carsten Neumann
Leiter Kunstmuseum Kloster Malchow

Wanderausstellung im DDR-Alltagsmuseum Malchow

Unsere diesjährige Sonderausstellung ist eine Wanderausstellung der Archiv-Bürgerbewegung Leipzig und steht unter dem Titel „Die gelenkte Frei-Zeit in der DDR“. Am 02. Juni konnte ich die aus gerahmten Bild- und Texttafeln bestehende Ausstellung in Leipzig in Empfang nehmen.
Hier wird das Freizeitverhalten im Osten Deutschlands in den 1970er und 1980er Jahren unter die Lupe genommen. Hier geht es um verschiedene Freizeit- und Hobbyaktivitäten wie den Kleingarten und die Brieftaubenzucht, den Campingplatz oder den FKK-Strand, die Indianistik oder der Traditionsverein. Waren diese Bereiche tatsächlich Oasen der Freiheit im Schutze der Mauer? Nutzte, bekämpfte oder tolerierte die SED der DDR diese als Nischen bezeichneten DDR-Lebenswelten in der Ära Honecker? Anhand von Fotos, Dokumenten, Polizei- und Stasiakten zeichnet die Ausstellung ein differenziertes Bild vom durchherrschten Freizeitleben der Bürger in diesen Jahren zwischen Königsstuhl und Suhl.

Eröffnet wird die Sonderausstellung am 30.06.2021 im Zuge des Volksfestprogramms bei uns im DDR-Alltagsmuseum. Sie wird dann bis Ende August zu sehen sein.

Susanne Reichert
Leiterin DDR-Alltagsmuseum Malchow

Eishalle wieder geöffnet

Die Eishalle Malchow ist seit dem 15.06.2021 wieder geöffnet. Die Erste, die sich in diesem Jahr auf dem synthetischen Kunsteis bewegte, ist die Berlinerin Elisa Siegmund - Eiskunstläuferin, welche aufgrund eines Projektes seit Ende Mai in der Eishalle trainiert. Wir möchten ihre Kunst und ihr Können in Zukunft auf Events präsentieren, seien Sie gespannt.

Martin Noffz
Leiter Eishalle Malchow
Fotos: Daniela Lemke

Stadtwindmühle Malchow

Kernöffnungszeiten ab 01.07.2021
Dienstag - Sonntag:
11:00 - 15:00 Uhr
Im Jahr 1843 wurde die Mühle errichtet und gelangte 1882 in den Besitz von Bobsin. In den 20ern wurde ein Elektromotor als Zusatzeinrichtung installiert. Nun konnten bis zu 10 Tonnen Getreide vermahlen werden. Der Mahlbetrieb endete 1954. Jahr für Jahr war sie Zusehens dem Verfall nahe. 1996/97 erfolgte eine umfangreiche Restaurierung mit Neubau von Kappe und Flügelanlage, sie sollte nun elektrisch Strom produzieren.
Ab dem 01. Juli 2021 geht die Verantwortung und Betreibung unserer Stadtwindmühle an den Kultur- und Sportring e. V. über. Es wird zwar kein Getreide mehr gemahlen, aber sie kann nun wieder regelmäßig Besucher empfangen.

Daniel Finn
Kultur- und Sportring e. V.

Foto: Daniela Lemke

Stellenausschreibung

Als freier Träger ist der Kultur- und Sportring e. V. für die vier Museen in Malchow verantwortlich. In der Eishalle Malchow und der Tourist-Information tritt er als Eigentümer und Betreiber auf. Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport.
Der Verein lebt von dem Engagement/Leidenschaft seiner Mitarbeiter, denn diese schaffen den Grundstein für die vielfältige Kultur-, Sport- und Veranstaltungslandschaft in der Inselstadt Malchow.
Zur Verstärkung unseres bestehenden Teams suchen wir **sofort**

Mitarbeiter*in für die Eishalle Malchow (30h/Woche)

Deine Arbeitszeiten sind angepasst an unsere Öffnungszeiten, was bedeutet, auch an Wochenenden und Feiertagen sowie in den Schulferien.

Deine Aufgaben
Nach entsprechender Einarbeitung übernimmst du folgende spannende Aufgaben:
- Bedienung der Ticket- und Shopkasse
- Vorbereitung von Abrechnungen und Kassenabschlüssen
- Warenlogistik (Warenpräsentation, Lager)
- Zubereitung von Speisen
- Tägliche Reinigung des Imbisses
- Veranstaltungsdienste, Projektbetreuung und Kundenkommunikation
- Zusammenarbeit mit anderen Bereichen innerhalb des Vereins

Dein Profil
- Du verfügst über gute kommunikative Fähigkeiten, bist zuverlässig, selbstständig, flexibel, engagiert, arbeitest gern im Team und denkst gerne mal über den Tellerrand hinaus.
- Du bist serviceorientiert, hilfsbereit und verfügst über Erfahrungen in der Arbeit mit Kunden/Besuchern.
- Deine Arbeitsweise ist strukturiert, du bist belastbar und bewahrst auch in stressigen Situationen immer den Überblick.

Wir bieten dir
- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- Entlohnung über den gesetzlichen Mindestlohn
- eine Position in einem motivierten und engagierten Team

Wenn du Spaß an einem abwechslungsreichen, spannenden und lehrreichen Job hast, dann schick uns ein Anschreiben und deinen Lebenslauf per E-Mail. Gerne kannst Du Dich aber auch telefonisch mit uns in Verbindung setzen, dann vereinbaren wir einen persönlichen Gesprächstermin.

Kultur- und Sportring e. V.
Herr Daniel Finn
Bahnhofstr. 5, 17213 Malchow
Tel.: 039932 - 81988
Oder gerne auch per E-Mail an: info@kultur-malchow.de

Stadtbibliothek Malchow

Ort für Bildung, Begegnung und Austausch

- Vielfältige und aktuelle Buchauswahl
- Filme, Hörgeschichten
- Bilderbücher und Bücher für Leseanfänger
- Tiptoi & Tonies
- Sachbücher, Zeitschriften, Unterrichtshilfen …

Für Klein und Groß, für Jung und Alt - komm vorbei und leih dir was!

- Internetarbeitsplatz mit Drucker
- WLAN-Gastzugang
- Fernleihe von wissenschaftlicher Literatur
- Kleiner Bücherflohmarkt zu den Öffnungszeiten

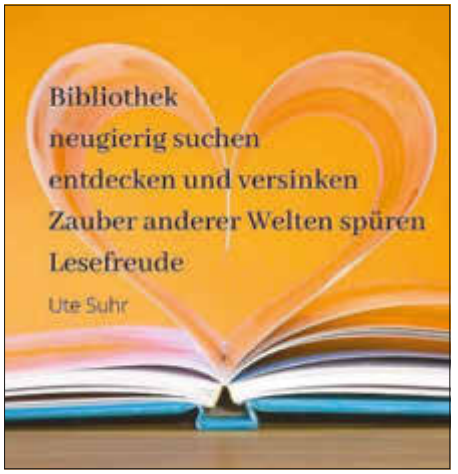

Haus des Gastes „Werleburg“
Bahnhofstr. 5, 17213 Malchow
Tel. 039932 12484
info@stadtbibliothek-malchow.de
www.stadtbibliothek-malchow.de

Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag | Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
1. Freitag im Monat	13:00 bis 17:00 Uhr

24h geöffnet Bibliothek online: ONLEIHE Mecklenburg-Vorpommern

Bitte beachten Sie bei einem Besuch die derzeit geltenden Hygienestandards!

+++ LESERATTEN - BLITZ-TELEGRAMM +++

Willkommen! Wir haben geöffnet!

Lesestoff für den Sommer? Entdecken Sie unser aktuelles und vielfältiges Angebot! Bitte beachten Sie bei einem Besuch unsere Corona-Regeln.

Ihre Leihfrist für entliehene Medien läuft ab?
Bitte melden Sie sich zwecks Verlängerung, damit wir in Kontakt bleiben!

Onleihe Mecklenburg-Vorpommern:

eMedien aus der Bibliothek nutzen Sie mit der Onleihe und einem gültigen Bibliotheksausweis. Über 88.000 digitale Medien wie Romane und aktuelle Sachbücher, Hörbücher, schülerrelevante Literatur sowie diverse Zeitungen und Zeitschriften können in der ONLEIHE M-V ausgeliehen werden. Die Onleihe können Sie auf den meisten Endgeräten nutzen: auf Smartphones und Tablets mit der kostenlosen Onleihe-App, auf dem eReader mit der eReader-Onleihe, auf dem PC mit dem Browser - online und offline.
Gerne können Sie sich online über den bibkat Malchow, per Email oder persönlich für einen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek anmelden. Sie erhalten dann Ihre Zugangsdaten.

FerienLeseLust 2021 - SommerLese in der Inselstadt:

Macht Leseferien! Lesen öffnet Welten - ohne lange Anreise und völlig kostenfrei! Die FerienLeseLust ist gestartet und läuft bis zum 6. August. Gleich am ersten Tag kamen die „Nachwuchs-Leseratten“ und deckten sich mit Lesestoff ein. Weiterhin sind alle Kids im Alter zwischen 9 und 14 Jahren eingeladen, mitzumachen. Holt euch den kostenfreien Club-Ausweis und entleiht die Bücher der speziellen Club-Auswahl. Erzählt uns aus dem Inhalt des gelesenen Buches und ihr erhaltet einen Stempel in das Lese-Logbuch. Bereits mit einem Stempel gibt es nach den Ferien ein Lese-Zertifikat der FerienLeseLust auf der Abschlussveranstaltung in der Schule. Die Anmeldung für die FLL ist in der Bibliothek jederzeit zu den Öffnungszeiten möglich.

Geboren im Monat Juli - Unser Lesetipp:

Henry David Thoreau (1817 - 1862)
204. Geburtstag am 12.07. - Walden oder Leben in den Wäldern: Das Buch des amerikanischen
Schriftstellers Henry David Thoreau aus dem Jahr 1854 beschreibt sein zeitweiliges Leben als Aussteiger.
In Walden beschreibt Thoreau sein Leben in einer Blockhütte, die er sich 1845 in den Wäldern von Concord (Massachusetts) am See Walden Pond auf einem Grundstück seines Freundes Ralph Waldo Emerson baute, um dort für mehr als zwei Jahre der industrialisierten Massengesellschaft der jungen USA den Rücken zu kehren. Nach eigener Aussage ging es ihm dabei jedoch nicht um eine naive Weltflucht, sondern um den Versuch, einen alternativen und ausgewogenen Lebensstil zu verwirklichen:
„Ich zog in den Wald, weil ich den Wunsch hatte, mit Überlegung zu leben, dem eigentlichen, wirklichen Leben näher zu treten, zu sehen, ob ich nicht lernen konnte, was es zu lehren hätte, damit ich nicht, wenn es zum Sterben ginge, einsehen müsste, dass ich nicht gelebt hatte. Ich wollte nicht das leben, was nicht Leben war; das Leben ist so kostbar. Auch wollte ich keine Entsagung üben, außer es wurde unumgänglich notwendig. Ich wollte tief leben, alles Mark des Lebens aussaugen, so hart und spartanisch leben, dass alles, was nicht Leben war, in die Flucht geschlagen wurde."
Walden hat heute einen festen Platz unter den einflussreichsten Büchern der amerikanischen Literaturgeschichte.
Im 20. Jahrhundert inspirierte es die Naturschutzbewegung ebenso wie die 68er-Generation. Auch außerhalb der Vereinigten Staaten fand es breite Anerkennung.
Im Internet unter: zusammen-walden.de gibt es „Walden" in 16 Hörspielstunden. An die 500 Menschen sind der Einladung des Westdeutschen Rundfunks (WDR) gefolgt, ZUSAMMEN zu WALDEN. Sie haben eine Seite von Thoreaus „Walden" eingesprochen. (Unter Verwendung eines Textes aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie im Internet)

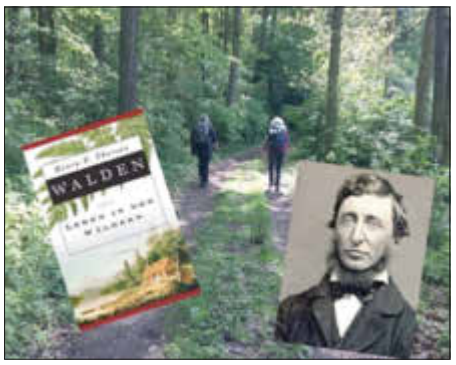

Malchower Buchtreff virtuell, eine Wiederholung im Herbst ist geplant.

Sabine Schöbel
Dipl.- Bibliothekarin (FH)
Leitung der Bibliothek und
Geschäftsführung des Vereines

Adventgemeinde Malchow im Haus der Begegnung

Gedankenanstoß für das Leben - Bin ich gut genug?

Jesus Christus sagte: „Ich bin gekommen, um das Leben in seiner ganzen Fülle zu bringen." (Johannes 10,10)
Wer möchte nicht etwas vom Leben haben? Jesus Christus will uns jedoch nicht nur etwas vom Leben geben, sondern reiches, erfülltes Leben.
Dieses Leben hat zu tun mit Liebe, Freude, Frieden, Freiheit, Geborgenheit und einer sicheren Hoffnung.
Dieses neue Leben hat positive Auswirkungen für Studium und Beruf, Freundschaft, Ehe, Familie, die Gesundheit und unsere Zukunft. Und dieses neue Leben soll nach dem Willen Gottes in einer ganz neuen Dimension in alle Ewigkeit fortgesetzt werden.
Wenn man etwas Neues anfängt, weiß man noch nicht ob man es schaffen wird. Gilt diese Unsicherheit auch für uns, wenn wir gern ein besseres Leben haben wollen? Wären wir denn gut genug dafür?
Diese Frage quälte mich auch, obwohl ich wöchentlich an jedem Samstag in die Kirche ging. Außenstehende würden sagen: „Ich sei ein guter Christ", aber ich wusste, dass ich reichlich Fehler machte, andere verletzte und weit weg davon war, ein guter Christ zu sein.
Ich konnte noch nicht verstehen, dass Gott einen Plan hatte mit meinen Unzulänglichkeiten.
In Jeremia Kapitel 29 Vers 11 steht: „Denn ich weiß wohl, was ich für Gedanken über euch habe, spricht der HERR: Gedanken des Friedens und nicht des Leides, dass ich euch gebe Zukunft und Hoffnung." Das heißt, Gott hat gute Absichten mit uns. Er möchte, dass wir die Hoffnung behalten, dass es uns gut geht. Und er möchte uns ein neues Leben geben, eine Zukunft mit uns verbringen im Himmel.
Aber auf welcher Grundlage gibt Gott dieses neue Leben?
Viele denken, wenn ich dies und das tue, dann bekomme ich dafür das ewige Leben. Es ist klar, dass es empfehlenswert ist für jeden Menschen, die Gebote Gottes zu halten, Gutes zu tun und ein anständiges Leben zu führen. Aber die Idee, dafür als Gegenleistung das neue Leben zu erhalten, ist grundfalsch. Die Bibel lehrt das Gegenteil: Das neue Leben ist ein Geschenk der Liebe Gottes an uns. Wir können uns das neue Leben nicht verdienen. Auch nicht durch Leiden.
Mancher fragt: Soll denn Gutes tun umsonst sein? Auf keinen Fall. Gott sieht jede gute Tat. Aber damit können wir uns nicht das ewige Leben verdienen. Gott schenkt denen, die ihm vertrauen, das neue Leben aufgrund des Opfers Jesu. Ein Opfertod für andere kann nur aus Liebe geschehen. Liebe kann man erwidern, aber verdienen kann man sie sich nicht.
Wir können das neue Leben glücklicherweise nicht verdienen. Sonst wären die Reichen, die Starken, die Intelligenten, die Gesunden bevorzugt. Andere wären benachteiligt. Wir müssten außerdem beständig in Angst leben, ob wir auch genügend getan haben und ob dieses Tun ausschließlich aus reinen und guten Beweggründen geschah.
Selbst wenn wir von heute ab in der Lage wären, die „Waage" auszugleichen, dann bliebe noch immer die Frage nach unserer Vergangenheit.
Wenn wir uns das ewige Leben verdienen müssten und das wirklich ganz ernst nähmen, dann würden wir in einem Nervenzusammenbruch oder in Verzweiflung enden. Es gab einen, der es ganz ernst nahm. Er brach dabei zusammen.
Du kennst ihn. Es war der damalige Augustinermönch Martin Luther.
Die Bibel sagt in Epheser 2,8.9: „Ja, durch die Gnade seid ihr zum Heil gekommen aufgrund des Glaubens, und das nicht aus euch selbst - es ist Gottes Geschenk - nicht aufgrund von Werken, damit niemand sich rühme."
Was müssen wir für ein Geschenk bezahlen? Ist es nicht eine Beleidigung, für ein Geschenk bezahlen zu wollen? Es wurden einmal die Kinder im Religionsunterricht gefragt, was sie für ihre Weihnachtsgeschenke bezahlt haben, die sie erhielten. Einer antwortete: „Bezahlen brauchten wir nichts, aber wir bedankten uns."
So sollten wir es mit Gottes Geschenk auch machen: Es annehmen und durch unser Leben unseren Dank zum Ausdruck bringen. Hast Du schon genügend über dieses großartige Geschenk der Liebe und Güte Gottes nachgedacht?
Quelle: https://www.gotterfahren.info/beziehung-zu-gott/was-ist-das-hauptanliegen-der-bibel.html

Christel Kruik und Corinna Runge

Glaubens- und Lebenshilfe

Suchen Sie ein vertrauensvolles Gespräch? Haben Sie Fragen zu Gott, zum Glauben und der Bibel? Suchen Sie Rat und Orientierung für Ihr Leben? Dann können Sie kostenlos Hilfe bei der Glaubens- und Lebensberatung finden. Im Gotterfahren Glaubens- und Lebenshilfe Team engagieren sich mehr als 70 Personen mit vielseitigen Lebens- und Berufskompetenzen ehrenamtlich für ihre Mitmenschen. Die Gespräche sind vertraulich, persönlich und konfessionsunabhängig. Zum Schutz Ihrer Privatsphäre bleiben die Gespräche anonym.
Rufen Sie gerne an: 0800 5885880 (06:00-22:00 Uhr)

Weitere Informationen unter:
https://www.gotterfahren.info/

Gottesdienste
Wir sind dankbar, dass Gottesdienste auch in diesen Zeiten möglich sind. Einen Besuch möchten wir deshalb jeden ermöglichen. Für eine gute Koordination melden Sie sich möglichst vorher unter Telefonnummer 0152 53031851. Beginn ist um0 9:30 Uhr jeden Samstag.

Das Bibeltelefon
Lebensfragen? Finden Sie Antworten und Hilfe am Bibeltelefon.
Das Wort zum Tag: Tel.: 039932 799775

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinden Malchow und Grüssow-Satow-Stuer

Bibelwort im Juni

Gott ist nicht ferne von einem jeden unter uns. Denn in ihm leben, weben und sind wir.

Apostelgeschichte 17,27

Touristen wagen sich mit Vergnügen in berühmte Gegenden, auch wenn sie fremd sind, ungewohnt und anders. Das gerade macht den Reiz des Reisens aus. Und nicht erst heute - und hoffentlich demnächst -mit Corona im Griff- wieder unbeschwert. Bildungsreisen gab es schon in alter Zeit, gerne nach Athen auf den Spuren der glanzvollen antiken Vergangenheit und ihrer großartigen Philosophen. Auch Paulus, den Völkerapostel, führte sein Weg dorthin. Er hielt auch hier mit seiner Predigt von Christus nicht hinter dem Berg und wurde - angestachelt von der Neugierde der Athener - aufgefordert, seine Botschaft genauer zu erklären: „Beeindrucke uns! Wir sind ganz Ohr.“ Paulus ließ sich nicht zweimal bitten.
Er wollte eine Brücke bauen für die Athener zu seinem Glauben und zu seinem Gott. Hatte er doch den Dschungel der Götterverehrung in den Athener Straßen gesehen. Woran nicht alles hatten sie hier ihr Herz gehängt. Aber ihm, dem Fremden war trotz der Fülle eine gewisse Leerstelle aufgefallen, denn er hatte einen Altar gesehen, der einer unbekannten Gottheit gewidmet war. Als ob noch ein Mosaiksteinchen fehlte in aller Verehrung, als ob noch nicht alle Sehnsucht gestillt war. Als ob man noch weiter suchte in Philosophie, Religion oder Weltsicht. Und das ist vorstellbar - auch für heute.
Der Alltag ist gefüllt. Es gibt viele Dinge, die einen beschäftigen. Auch die festlichen Tage sind mit ihren Traditionen und ihrem Freiraum beliebt. Es gibt Spiel und Ablenkungen, Sport und all das, was einen gesund bleiben lassen soll. Der Familie widmet man Zeit und Aufmerksamkeit. Einer kocht mit Leidenschaft, der andere ist eher passionierter Angler. Wir hängen an vielem und manchmal ist es auch fast ein Dschungel, in dem wir zurechtkommen müssen. Gibt es auch in unserer Fülle ungestillte Sehnsucht? Und gibt es darin auch das Wissen, dass wir nicht alles selbst in der Hand halten und längst nicht um alles wissen? Wie erschrocken und auch fassungslos sind wir noch immer, dass eine Pandemie uns unser gewohntes Leben zu versagen vermag.
Nein, Paulus fügt in diese Sehnsuchtsleerstelle nicht einfach ein weiteres Mosaiksteinchen ein. Aber er lenkt den Blick auf den ganz großen Zusammenhang, den alles hat - das Dasein von allem. Alles ist ineinander verwoben und mittendrin auch jeder Mensch mit seinem geschenkten Leben, das ausgeht von dem, der es gewollt und geschaffen hat. Und der alles andere Leben ebenso gewollt und geschaffen hat. Und der zu ihm, Paulus und überhaupt zu den Menschen neu die Beziehung aufgebaut hat mit dem Menschen, den er auserwählt hat - mit Jesus Christus.
Verliert Euch nicht in den vielen Details und setzt Eure Sehnsucht nicht zu klein an! Lasst Euch vielmehr beeindrucken von der Zuwendung und Liebe Gottes, der mit Euch gehen will.
Einen frohen Sommer zu Hause oder auf Reisen!

Pastor Eckhard Kändler

Gottesdienste

Kirchengemeinde Malchow:
Die Gottesdienste und Veranstaltungen werden weiterhin entsprechend der erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepte gestaltet.

Sonntag, 27.06.2021
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow
Sonntag, 04.07.2021
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow
Sonntag, 11.07.2021
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow - Musikalische Andacht
Sonntag, 18.07.2021
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow
14:00 Uhr Kirche Alt Schwerin
Samstag 24.07.2021
13:00 Uhr Stadtkirche Malchow - Trauung
Sonntag, 25.07.2021
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow - Musikalische Andacht

Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer:
Sonntag, 04.07.2021
10:30 Uhr Kirche Walow - Familiengottesdienst
14:00 Uhr Kirche Stuer
Sonntag 18.07.2021
14:00 Uhr Kirche Satow

Angebote für Alle

Bibelgesprächskreis und Andacht mit Pastor Raikin Dürr
Mittwoch, 07.07. und 04.08.2021
jeweils um 15:00 Uhr in der Kirche Walow
Mittwoch, 30.06. und 28.07.2021
jeweils um 15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Kogel
Mittwoch, 21.07. und 11.08.2021
jeweils um 15:00 Uhr in der Kirche Stuer

Angebote für Kinder und Jugendliche

Kinderkirche (nicht in den Ferien)
Geschichten hören, erzählen, spielen, singen, staunen und entdecken!
Kinderkirche ist ein kostenfreies Angebot und gilt für alle Kinder, ob getauft oder nicht.

Die Sanierungsarbeiten im Pfarrhaus Satow dauern weiter an - wir haben Ausweichorte gefunden:

Klasse 1- 3
in der ehemaligen Gaststätte in Satow
dienstags von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Klasse 4 - 6
im Pfarrhaus Grüssow
Wir treffen uns 1x monatlich freitags, von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Das nächste Treffen ist für den 06.08.2021 geplant.

Kinderkirche in Altenhof
im Kommunehaus unter dem Kindergarten jeden 3. Dienstag von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Konzerte & Veranstaltungen

Musikalische Sommerabendandachten in der Stadtkirche Malchow
Mittwoch, 14.07.2021, 19:30 Uhr
Sveriges Vänner (Gudrun Selle und Johannes Uhlmann) spielen mit Flöten, diatoni-

schem Knopfakkordeon, Rahmentrommel und Gesang traditionelle Weisen aus allen Regionen Schwedens. Polskas, Schottis, Walzer, sowie Liebeslieder und Balladen laden zum Träumen ein. Die Musik entführt den Zuhörer für eine kurze Weile in das Land der Elche und Bären und lässt das Lebensgefühl der Schweden mit ihrem Humor und ihrer Melancholie erahnen.
Gudrun Selle (Gesang, Flöten, Rahmentrommel)
Johannes Uhlmann (diatonisches Akkordeon, Gesang)
Eintritt frei, Kollekte am Ausgang erbeten!

Mittwoch, 28.07.2021, 19:30 Uhr
„WIR WOLLEN SINGEN EIN' LOBGESANG"
Die Thüringer Sängerknaben, Knabenchor an der Johanneskirche Saalfeld, singen aus ihrem Sommerreise-Programm, das im Jubiläumsjahr seines 450. Geburts- und 400. Todestages besonders dem Komponisten Michael Praetorius gewidmet ist.
Leitung: Andreas Marquardt
Orgel: Lukas Klöppel
Eintritt frei, Kollekte am Ausgang erbeten!

Orgelandacht zur Mittagszeit im Juli und August
montags 12:00 Uhr in der Dorfkirche Alt Schwerin
mittwochs 12:00 Uhr in der Stadtkirche Malchow
freitags 13:00 Uhr in der Kunst- und Kinokirche Nossentin

Termine für Musik in der Kirche

Chor und Posaunen proben (noch) nicht. Voraussichtlich ist das Proben ab dem 13.07.2021 in der Stadtkirche möglich.

Kirchenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
montags 18:30 Uhr

Posaunenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
mittwochs 18:30 Uhr

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit Kantor Martin Hebert in Verbindung.

Aus den Gemeinden, der Kirchenregion und dem Kirchenkreis

Stadtkirche offen
Kirchen anschauen gehört für viele Menschen dazu, wenn sie durch Städte und Dörfer kommen. Mit Ferienbeginn wird die Stadtkirche ab 21.06.2021 wieder offen gehalten:
Montag bis Freitag von 10:30 bis 16:00 Uhr
Die Öffnungszeiten der Samstage standen zum Redaktionsschluss noch nicht fest und werden in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.

Kunst- und Kinokirche Nossentin offen
Die Kunst- und Kinokirche Nossentin öffnet am 01.07.2021.
Auch wenn das Filmprogramm in diesem Jahr leider erneut ausfallen muss, so wird die Kirche zu folgenden Zeiten geöffnet sein:
Montag bis Samstag von 13:00 bis 16:00 Uhr.
Ab 03.07.2021 wird die Bilderausstellung „Draußen vor der Tür" gezeigt. Aquarelle, Zeichnungen und Pastelle von Sigrid Schwarz, können zu den Zeiten der offenen Kirche betrachtet werden.
Ausstellungseröffnung ist am Samstag, dem 03.07.2021, um 16:00 Uhr.
Einen Überblick über die Offenen Kirchen in Mecklenburg erhalten Sie hier: www.offene-kirche-mv.de oder hier: Kirchenland MV-App

Lebensgeschichtenhaus im Pfarrhaus Grüssow
Auch in diesem Jahr ist das Lebensgeschichtenhaus in Grüssow geöffnet:
- an jedem Samstag im Juli und August von 14:30 bis 17:00 Uhr.
Das Haus hat viele Geschichten zu erzählen und regt zum miteinander Erzählen an. Unter den großen Kirschbäumen im Garten gibt es Kaffee und selbstgebackenen Kuchen.

50 Tage nach Ostern in Malchow
Die Strukturen der alten Bäume sind noch zu sehen vor unserer Stadtkirche, bevor das zarte Maigrün üppiger wird. Das Pfingstmaien ist angesagt, welches ein Ritual mit Birkengrün beschreibt. Dieser Brauch hat seinen Ursprung im Psalm 118/27: „Schmückt das Fest mit Maien bis an die Hörner des Altars." - seit vielen Jahren auch auf öffentlichen Plätzen und an Wohnhäusern zu sehen.
Der Geburtstag der Kirche zu Pfingsten bedeutete manchen Menschen sehr viel. Endlich wieder das Gotteshaus betreten, welches unsere Kleinstadt als Kulturdenkmal auf dem Kirchberg überragt. Ein gutes erfüllendes Gefühl, wenn auch mit Maske und ohne gemeinsames Singen.
Unser Kantor Martin Hebert entlockte der restaurierten Orgel in der Stadtkirche nicht nur wunderbare Klänge, sondern erfüllte das Kirchenschiff mit seinem beeindruckenden Gesang. Die Pfingstlesung (Apostel 2) wurde mit mystischen Orgelklängen untermalt.
Großartig - PFINGSTEN!
Mit dem Geburtstag der Kirche ist im übertragenden Sinne die christliche Missionarisierung rund um den Erdball gemeint. Die Jünger Jesu fühlten sich aufgefordert, den christlichen Glauben in der Welt zu verbreiten.
Die Predigt von Dr. Andreas von Maltzahn mit beginnendem Witz und bibelfesten Grundlagen wurde von der Kanzel verkündet. Auch die Einführung von Frau Anke Stattaus als Kirchenälteste war sehr harmonisch gestaltet.
Dankbar, wieder ein Teil der Zeremonie zu sein, genossen viele Zuhörer und Zuschauer den Vormittag des PFINGSTSONNTAGS …
…auch ich.

Gudrun Thiele, Malchow

Krankschreibung
Für die Zeit der Krankschreibung von Pastor Kändler hat Pastorin Dr. Kathrin Fenner die Vertretung übernommen. Erreichbar unter: dr.kathrin.fenner@elkm.de

Vorstellung von Pastorin Dr. Kathrin Fenner
Als ich 1978 in Schwerin geboren wurde, war noch nicht absehbar, dass wir jetzt 30 Jahre nach der Wende so manches Mal sagen: Damals war vieles besser. Ich selbst kann das so nicht sagen, aber ich höre es doch das ein oder andere Mal. Der Zusammenhalt, die Gemeinschaft und das voneinander Wissen, auch das Interesse am anderen - das war damals besser?! Sagen Sie das auch? Dann sind Sie auf einem guten Weg, nicht weil Sie sich zurücksehnen, was nicht wiederkommt, sondern weil Sie sich auf den Weg machen können, zu leben, was Ihnen fehlt.
Gemeinschaft und Zusammenhalt können nur durch uns entstehen - wenn wir voneinander wissen, wenn wir uns für einander interessieren und nicht die Tür zu machen und den Nachbarn hinter dem Zaun oder gar der Hecke „einen guten Mann sein lassen". Ich bin in einer Kirchengemeinde aufgewachsen, in der viele Menschen ein Zuhause hatten, durch die Chöre fand ich schnell eine Heimat und das Gefühl dazu zugehören - davon möchte ich gerne etwas weitergeben. Denn dass die Kirchengemeinde ein Zuhause ist und die Menschen, die auch an Gott glauben, Weggefährten sind und sich so manche Tür erst miteinander aufschließen lässt durfte ich erleben. Wir werden sehen, was sich realisieren lässt - ich bin gespannt und aufgeregt - nehmen Sie mich mit, als Mecklenburger bin ich manchmal etwas verschlossen, aber wenn Sie mich lassen, lerne ich Sie gerne kennen und schließe Sie in mein Herz - und auch wenn man mir das Lachen nicht ansieht, ich mir Namen schwer merken kann, will ich sehr gerne mit Ihnen auf dem Weg sein - wenigstens eine Weile - bis es Pastor Kändler wieder besser geht - Gott schenke ihm und uns Geduld in Zeiten der Not und Bedrängnis.
Bis bald, oder wie ich in Neukalen gelernt habe: bis gleich -

Ihre

Die Gemeinden

Verbundene Kirchengemeinden Grüssow-Satow-Stuer
Kurator für die Zeit der Vakanz:
Pastor Raikin Dürr, Massow
Tel.: 039925-2454
Dorfstraße 5, 17213 Fünfseen,
OT Satow (gruessow-satow@elkm.de)
1.Vorsitzender des Kirchengemeinderates Grüssow-Satow-Stuer:
Thorsten Kruse, Tel: 0172 - 4496235
Gemeindepädagogin Anke Holzapfel
Tel.: 039931 - 52665 oder 0174 - 8045864
Gemeindesekretärin Astrid Albrecht-Engel (astrid.albrecht-engel@elkm.de)
Hauptstraße 1, im Pfarrhaus Grüssow, Tel.: 039932 - 825870
Gemeindebüro:
donnerstags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Kirchengemeinde Malchow
Pastor Eckhard Kändler
(malchow@elkm.de),
Tel : 039932 14187
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats Karin Senger, Tel.: 039927 70304
Kantor Martin Hebert: (martin.hebert@elkm.de), Tel.: 039932 82689
Gemeindesekretärin Astrid Albrecht-Engel (astrid.albrecht-engel@elkm.de)
Gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle in Ausschreibung.
www.kirche-mv.de/Malchow.778.0.html
https://www.facebook.com/groups/1490286457902800/
Lange Straße 54, 17213 Malchow
Gemeindebüro: dienstags 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Sie können sich die „Kirchlichen Nachrichten“ zum Erscheinungsdatum des Tageblatts auch per E-Mail schicken lassen (bitte mit einer kurzen Mail anfordern: malchow@elkm.de).

Katholische Kirche „Zur Heiligen Familie“

Malchow, Stauffenbergstraße 6

Gottesdienste

Donnerstag:	09:00 Uhr Malchow
Samstag:	17:00 Uhr Malchow
Sonntag:	08:30 Uhr Röbel
	10:30 Uhr Waren

Änderungen möglich.
Telefonische Nachfrage bei Angelika Meissel Tel. 039932 81424

Der gute Hirte und die Schafe
Den Beruf des Hirten gibt es weltweit so lange es die Menschheit gibt. Ein Hirte bewacht eine Herde von Nutztieren. Das können sein: Schafe, Ziegen, Gänse, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Kamele, Lamas oder Arbeitselefanten. Amerikanische Spielfilme mit Cowboys (Kuhhirten) erfreuten sich lange großer Beliebtheit.
Das Leben von Hirten ist nicht so romantisch, wie wir uns das manchmal vorstellen. Sie sind Wind und Wetter ausgesetzt, haben es mit Räubern und wilden Tieren zu tun und sind auch über Monate alleine mit ihren Herden. In den Alpen hoch oben auf den Almen. Das Hüten von kleineren Tieren wie Gänsen oder Ziegen müssen in vielen Ländern fast immer Kinder übernehmen. Geschichten greifen das auf: „Die Gänsemagd“ und auch die beliebte Geschichte „Heidi“ mit dem Geißenpeter.
Der Ausdruck Hirte heißt im Lateinischen „Pastor“. Pastoren sind im Auftrag von Jesus also Hirten. Sie sollen sich um ihre Schäfchen, die ihnen anvertrauten Menschen ihrer Gemeinde, kümmern.
So meint es die Bibel. Jesus sagt zu Petrus, dem ersten Papst: „Weide meine Lämmer.“ Und auch: „Weide meine Schafe.“ Jesus nimmt als anschauliches Bild das Schaf. Das Schaf war im Orient das wohl beliebteste Herdentier. Es war Milch-, Woll-, Fleischlieferant und auch Opfertier. Schafe und Lämmer lassen sich ohne Widerstand oder lautes Blöken zum Scheren und zur Schlachtung führen.* Wohl deshalb gibt es die Bezeichnung Unschuldslamm. Jesus wird evtl. deshalb als „Lamm Gottes“ bezeichnet. Er hat sich ohne Widerstand und völlig unschuldig am Karfreitag hinrichten lassen. Er tat es für unsere Sünden, für unser Fehlverhalten. Das ist schwer zu verstehen. Wir kennen aber das Wort Prügelknabe. Wenn früher adelige Kinder was angestellt haben, wurde stattdessen ein anderes, ein armes Kind, verprügelt. So kann man sich den Tod von Jesus für unsere Sünden vorstellen. Mit den Schafen als Inbegriff der Gewaltlosigkeit können sich die Menschen identifizieren. Das Osterlamm, das wir bis heute kennen, ist ein seit ältester Zeit verbreitetes Symbol für Jesus Christus. Gekennzeichnet mit der Siegesfahne, ist es auch ein Symbol für die Auferstehung. Die niedlichen Lämmer in der Osterzeit stehen für einen Neubeginn, so wie die Auferstehung von Jesus ein Neubeginn ist, ein Hoffnungszeichen. Auch an der Weihnachtskrippe finden wir Lämmer und Schafe. Deren Hirten, also einfache und wenig geachtete Menschen, waren die ersten, die den gerade geborenen Jesus als neuen König aufsuchten und anbeteten.
Sehr bekannte und gern gelesene Stellen in der Bibel sind die vom Guten Hirten aus dem Neuen Testament und auch der Psalm 23 aus dem Alten Testament. Zum Schluss ein paar Zeilen daraus: „Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Er weidet mich auf einer grünen Aue und führet mich zum frischen Wasser. (…) Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich keine Unglück.“ *Nicht gemeint ist damit, dass wir Christen völlig willenlos, widerstandslos und schweigsam jedes Unrecht hinnehmen sollen. Ganz im Gegenteil**!** Das ist aber schon wieder ein anderes Thema.
Inhaltlich habe ich die Neue Kirchenzeitung vom 11.04.2021 hinzugezogen und auch das Internet.

Angelika Meissel

Jesus mit dem schwarzen Schaf

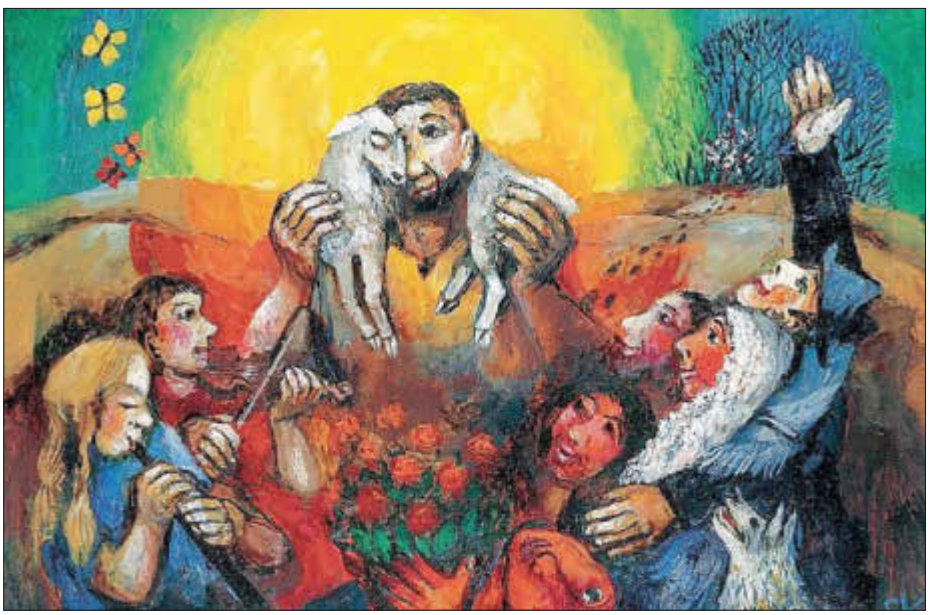

Bild von Sieger Köder

Im Notfall

Notruf: 112
Anmeldung von
Krankentransporten: 0395 19222
Öffentliche Anfragen: ... 0395 570878000
Fax:..... 0395 570878001
Gehörlosen-Notruffax: 0395 5663112
..... leitstelle@lk-seenplatte.de
Den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Bereich Röbel/Müritz und Malchow erreichen Sie unter der Telefon-Nr.: 0180 5868222334.
Notdienst der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117
Bürgertelefon des Landkreises 0395 570875330

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

bis 27.06.2021:
Dr. C. Grünberg, Bahnhofstr. 7, Malchow, Tel.: 039932 13344 oder 017621053313
vom 28.06. bis 04.07.2021:
ZA K. Höhne, Bahnhofstr. 39, Röbel/Müritz, Tel.: 039931 53322 oder 015120223340
vom 05.07. bis 11.07.2021:
Dr. E. Dau, Rosa-Luxemburg-Str. 9, Malchow, Tel.: 039932 8500 oder 015227929007
vom 12.07. bis 18.07.2021:
Dr. B. Gehrmann, Goethestr. 48 - 51, Waren (Müritz), Tel.: 03991 732420 oder 03991 122340
vom 19.07. bis 25.07.2021:
Dr. J. Homuth, Goethestr. 48 - 51, Waren (Müritz), Tel.: 03991 732420 oder 03991 123181
Der Dienst beginnt jeweils am Montag um 08:00 Uhr und endet am Montag der folgenden Woche um 08:00 Uhr. Als feste Bereitschaftsdienstzeiten in der Praxis wurden festgelegt:

Sonnabend:	09:00 - 12:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr
Sonntag:	10:00 - 12:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr

Apothekenbereitschafts-dienst in Malchow

bis 27.06.2021:
Stadt Apotheke.....Tel. 19373
vom 28.06. bis 04.07.2021:
Hubertus-Apotheke.....Tel. 13345
vom 05.07. bis 11.07.2021
Birkholz-Apotheke.....Tel. 13365
vom 12.07. bis 18.07.2021
Stadt Apotheke.....Tel. 19373
vom 19.07. bis 25.07.2021
Hubertus-Apotheke.....Tel. 13345

Apotheken-bereitschaftszeiten

Mo. - Fr.:	18:00 - 20:00 Uhr
Sa.:	18:00 - 19:00 Uhr
So./Feiertag:	10:00 - 11:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr

Blutspende

Der nächste Blutspendetermin ist am Mittwoch, dem 07.07.2021, in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“, Bahnhofstraße 5 in Malchow.